

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes

zur Neuordnung des kommunalen Haushaltsrechts

A) Problem

Das kommunale Haushaltsrecht muß, ebenso wie das für das staatliche Haushaltsrecht in der BayHO vom 8. Dezember 1971 (GVBl. S. 433) bereits geschehen ist, unter Beachtung des Stabilitätsgesetzes vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582) und des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) neu geordnet werden. Die Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen und das Prüfungswesen werden dabei zunächst grundsätzlich nicht berührt; die Neuregelung dieser Materien bleibt einem weiteren Gesetz vorbehalten, zu dem bereits Vorarbeiten laufen.

B) Lösung

In einem Arbeitskreis der Konferenz der Innenminister der Länder wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ein Musterentwurf für die kommunale Haushaltsreform erarbeitet. Dieser Musterentwurf wurde von der Innenministerkonferenz gebilligt. Bei der Erstellung des beiliegenden Gesetzentwurfs wurde dieser Musterentwurf berücksichtigt und in das Bayerische Kommunalrecht eingearbeitet. Daneben wurden auch weitere Regelungen neu gefaßt, wie z. B. über die öffentlichen Nutzungsrechte (Art. 80 bis 83 GO), die rechtlich unselbständigen Stiftungen (Art. 84, 85 GO, Art. 72, 73 LKrO, Art. 70, 71 BezO) und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 91 GO, Art. 79 LKrO, Art. 77 BezO).

Kernpunkte der Neuregelung, die eine wirkungsvolle Planung, Verwendung und Kontrolle der kommunalen Finanzen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse sichern soll, sind

1. die Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt anstelle der bisherigen wenig aussagekräftigen Unterscheidung nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt,
2. eine neue Haushaltssystematik, die mit der staatlichen Haushaltssystematik abgestimmt ist, die Vergleichbarkeit der kommunalen und staatlichen Haushaltspläne sicherstellt und eine statistische Verarbeitung der Finanzdaten durch EDV-Anlagen ohne weiteres zuläßt,
3. die gesetzliche Einführung der mittelfristigen Finanzplanung auch im kommunalen Bereich,
4. die Möglichkeit, den Haushalt auf zwei Jahre zu planen,
5. eine wesentliche Vereinfachung der Kreditgenehmigung und des Rücklagenrechtes, Einführung der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt,
6. das Sicherstellen eines gesamtwirtschaftlich richtigen Verhaltens der Kommunen, soweit das mit den kommunalen Erfordernissen vereinbar ist.

C) Alternative

Materiell: Nur zu Einzelfragen

Formell: Der Entwurf zielt im Kern auf erhebliche Änderungen des 3. Teils der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung ab. Die materiell unverändert bleibenden Bestimmungen werden zum größten Teil umnummeriert. Das legte den Gedanken nahe, den gesamten 3. Teil der genannten Gesetze unter Wiederholung der unveränderten Bestimmungen neu zu fassen.

Davon wurde jedoch aus zwei Gründen abgesehen:

- a) Bei der jetzigen Darstellungsweise werden die Änderungen deutlicher gemacht. Auf eine leicht überblickbare Gesamtdarstellung des neuen Haushaltsrechts wird bewußt verzichtet. Das kann hingenommen werden, weil die Kommunalgesetze alsbald nach der Verkündung des Gesetzes neu bekanntgemacht werden (siehe § 8 des Entwurfs). Auf diese Weise wird für die Praxis eine geschlossene Darstellung veröffentlicht.
- b) Die unverändert bleibenden Bestimmungen werden lediglich neu nummeriert. Der sachliche Inhalt bedarf keiner Beratung und Beschlußfassung. Es handelt sich um die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und das Prüfungswesen, die zunächst inhaltlich unberührt bleiben.

D) Kosten

Kosten für den Staatshaushalt entstehen nicht. Die neu vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte in Art. 75 Abs. 5 Buchst. a, b und c GO (Art. 69 LKrO, Art. 67 BezO) bringen keine spürbare Mehrbelastung der Rechtsaufsichtsbehörden. Sie führen auch zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen der Kommunen.

Eine bedeutende Einsparung bei Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden wird durch den grundsätzlichen Wegfall der Einzelkreditgenehmigung erzielt.

Die automationsgerechten Vorschriften können innerhalb der bestehenden Verwaltungsorganisationen ohne besondere Umstellungsschwierigkeiten angewendet werden.

Der Bayerische Ministerpräsident
Nr. B III/3 – 240 – 15 – 18

München, den 17. Oktober 1972

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff: **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Haushaltsrechts)**

Beilagen: Vorblatt mit Gesetzentwurf und Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats übermittle ich einen Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig dem Senat zur gutachtlichen Stellungnahme gemäß Art. 40 der Verfassung zugeleitet worden. Ich darf vorschlagen, daß der Landtag in die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs erst eintritt, wenn die gutachtliche Stellungnahme des Senats vorliegt.

Dr. h. c. Goppel

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Gemeindeordnung,
der Landkreisordnung, der Bezirksordnung
und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

(Gesetz zur Neuordnung
des kommunalen Haushaltsrechts)

I. Teil

Änderung der Gemeindeordnung,
der Landkreisordnung und der Bezirksordnung

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1972 (GVBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltssatzung“ die Worte „und der Nachtragshaushaltssatzungen“ eingefügt.

2. Art. 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird folgender Halbsatz gestrichen: „ausgenommen die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 83 genehmigt ist,“.

b) Der bisherige Buchstabe c wird gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

c) Es werden folgende neue Buchstaben angefügt:

„d) die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen und über die Beschlußfassung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Art. 65, 66 und 68),

e) die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 70),

f) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 88),

g) die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 89, 91),

h) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 95).“

3. Es wird folgender Art. 44 eingefügt:

„Artikel 44

Stellenplan

Der Stellenplan (Art. 64 Abs. 2 Satz 2) ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.“

4. Vor Art. 61 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil
Gemeindegewirtschaft
1. Abschnitt
Haushaltsgewirtschaft“

5. An Stelle des bisherigen Art. 61 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 61

Allgemeine Haushaltsgewirtschaftsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltsgewirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltsgewirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.“

6. An Stelle des bisherigen Art. 62 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 62

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,

2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.“

7. An Stelle des bisherigen Art. 63 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 63

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags, der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,

2. des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),

3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

4. der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,

5. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen der Gemeinde und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.“

8. An Stelle des bisherigen Art. 64 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 64

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen,

2. zu leistenden Ausgaben,

3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten der Gemeinde ist Teil des Haushaltsplans. Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten sind in diesem Stellenplan nicht auszuweisen, wenn und soweit nach Sparkassenrecht ein verbindlicher Stellenplan aufzustellen ist.

(3) Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein. Er ist Grundlage für die Haushaltsgewirtschaft der Gemeinde und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsgewirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.“

9. An Stelle des bisherigen Art. 65 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 65

Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist sodann samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher amtlich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf,

daß während der Auflegungsfrist Gemeindeangehörige und Abgabepflichtige (Art. 21 Abs. 2 und 3) Einwendungen erheben können. Über Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

(3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.“

10. An Stelle des bisherigen Art. 66 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 66

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können.

(3) Art. 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

(5) Der Gemeinderat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.“

11. An Stelle des bisherigen Art. 67 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 67

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushalts-

satzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.“

12. An Stelle des bisherigen Art. 68 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 68

Nachtragshaushaltssatzungen

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf

1. geringfügige Bauten und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,

2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts notwendig werden.“

13. An Stelle des bisherigen Art. 69 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 69

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,

2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Sie bedarf dazu der Genehmigung. Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.“

14. An Stelle des bisherigen Art. 70 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 70
Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(3) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(4) Der Finanzplan ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.“

15. Vor Art. 71 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt
Kreditwesen“

16. An Stelle des bisherigen Art. 71 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 71
Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 62 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht recht-

zeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen für die Gemeinden nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) abhängig machen mit der Maßgabe, daß die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.“

17. Es wird folgender Art. 72 eingefügt:

„Artikel 72
Kreditähnliche Verpflichtungen, Sicherheiten

(1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Die Gemeinde bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung.

(4) Für die Genehmigung gelten Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, oder
2. die für die Gemeinden keine besondere Belastung bedeuten, oder
3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.“

18. Es wird folgender Art. 73 eingefügt:

„Artikel 73
Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haus-

haltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn

- a) der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,
- b) der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.“

19. Vor Art. 74 werden folgende Überschriften eingefügt:

„3. Abschnitt
Vermögenswirtschaft
a) Allgemeines“

20. Es wird folgender Art. 74 eingefügt:

„Artikel 74
Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Für die Bewirtschaftung eines Gemeindewaldes gelten neben den Vorschriften dieses Gesetzes die Vorschriften des Forstgesetzes.“

21. An Stelle des bisherigen Art. 75 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 75
Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen sind unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern). Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.

(4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann im Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der

Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(5) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung zur

- a) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
- b) Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) Belastung eines Grundstückes mit einem Erbbau-recht und
- d) Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und zur wesentlichen Änderung solcher Sachen.

In den vorstehenden Fällen unterliegt auch das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigungspflicht; ist es genehmigt worden, so gilt auch das Verfügungsgeschäft als genehmigt.

(6) Absatz 5 Buchst. a, b und c gelten nicht, wenn der Gegenstand an eine juristische Person des öffentlichen Rechts veräußert wird oder wenn einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Erbbaurecht eingeräumt wird.

Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 5 freistellen, wenn sie

- a) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden, oder
- b) ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, oder
- c) bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschreiten.“

22. An Stelle des bisherigen Art. 76 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 76
Rücklagen

Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.“

23. An Stelle des bisherigen Art. 77 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 77

Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen wegen einer Geldforderung

(1) Der Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen die Gemeinde muß, soweit er nicht dingliche Rechte verfolgt, vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

(3) Über das Vermögen der Gemeinde findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.“

24. Vor Art. 78 wird folgende Überschrift eingefügt:

„b) Ortschaftsvermögen“

25. Die bisherigen Art. 66 und 67 werden Art. 78 und 79.

In den neuen Art. 78 und 79 wird folgendes geändert:

- a) In Art. 78 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „79“ ersetzt.
- b) In Art. 79 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „82“ ersetzt.
- c) In Art. 79 Abs. 4 wird die Zahl „66“ durch die Zahl „78“ ersetzt.

26. Vor Art. 80 wird folgende Überschrift eingefügt:

„c) Öffentliche Nutzungsrechte“

27. An Stelle des bisherigen Art. 80 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 80

Verbot der Neubegründung,
Übertragungsbeschränkungen

(1) Öffentliche Rechte einzelner auf Nutzungen am Gemeindevermögen oder an ehemaligem Ortschaftsvermögen (Nutzungsrechte) können nicht neu begründet, erweitert oder in der Nutzungsart geändert oder aufgeteilt werden.

(2) Nutzungsrechte sind nur begründet, wenn ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist oder wenn das Recht mindestens seit dem 18. Januar 1922 ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt wird. Unterbrechungen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, sind unschädlich.

(3) Die Übertragung eines Nutzungsrechts, das auf einem Anwesen ruht, auf ein anderes Anwesen, die Häufung von mehr als einem vollen Nutzungsrecht auf ein Anwesen und die Zerstückelung eines Nutzungsrechts sind nur aus wichtigen Gründen und nur innerhalb der gleichen Gemeinde oder ehemaligen Ortschaft zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und der Genehmigung. Die Übertragung eines Nutzungsrechts auf eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Gesellschaft des Handelsrechts ist unzulässig.“

28. Der bisherige Art. 69 wird Art. 81 und wie folgt geändert:

a) Er erhält die Überschrift:

„Artikel 81

Lasten und Ausgaben“

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Auslagen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

29. An Stelle des bisherigen Art. 70 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 82

Ablösung und Aufhebung

(1) Nutzungsrechte können durch Vereinbarung zwischen den Berechtigten und der Gemeinde abgelöst werden. Mit Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten können sämtliche Nutzungsrechte von der Gemeinde abgelöst werden; dabei richtet sich das Stimmrecht nach den Anteilen am Gesamtnutzungsrecht. Werden einzelne Nutzungsrechte abgelöst, so gehen sie auf die Gemeinde über; sie kann die Rechte nicht auf Dritte übertragen. Werden sämtliche Nutzungsrechte abgelöst, so gehen sie unter.

(2) Nutzungsrechte können auf Antrag der Gemeinde durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn die Gemeinde belastete Grundstücke ganz oder teilweise aus Gründen des Gemeinwohls zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt.

(3) Werden Nutzungsrechte von der Gemeinde abgelöst oder von der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben, so sind die Berechtigten von der Gemeinde angemessen zu entschädigen.“

30. An Stelle des bisherigen Art. 71 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 83

Art und Umfang der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist in Geld durch Zahlung eines einmaligen Betrages zu leisten. Jeder Berechtigte kann verlangen, in Grundstücken entschädigt zu werden, im Falle der Aufhebung jedoch nur dann, wenn das der Gemeinde zuzumuten ist. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Grundstücke besteht nicht.

(2) Als Grundlage einer angemessenen Entschädigung gilt im allgemeinen der Wert des Fünfundzwanzigfachen des durchschnittlichen jährlichen Reinertrags der Nutzungen, die in den der Aufhebung unmittelbar vorhergehenden fünfzehn Jahren gezogen worden sind oder bei ungehinderter rechtmäßiger Ausübung des Rechts hätte gezogen werden können.

(3) Werden Berechtigte mit Waldgrundstücken abgefunden, so haben sie zur Aufrechterhaltung einer gesunden Bewirtschaftung eine Waldgenossenschaft des öffentlichen Rechts zu bilden, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, die auch für die Gemeinde zuständig ist. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern bestimmt. In diese Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bildung einer Waldgenossenschaft zugelassen werden, wenn der Zweck der Waldgenossenschaft nicht erreicht werden kann.

(4) Über die Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten für die vereinbarte Ablösung entsprechend.“

31. Vor Art. 84 wird folgende Überschrift eingefügt:

„d) Von der Gemeinde verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen“

32. An Stelle des bisherigen Art. 84 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 84

Begriff, Verwaltung

(1) Vermögenswerte, die die Gemeinde von Dritten unter der Auflage entgegennimmt, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden, ohne daß eine rechtsfähige Stiftung entsteht, sind ihrer Zweckbestimmung gemäß nach den für das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

(2) Die Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, daß sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind.

(3) Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.“

33. An Stelle des bisherigen Art. 85 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 85

Änderung des Verwendungszwecks, Aufhebung der Zweckbestimmung

Soweit eine Änderung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, beschließt hierüber der Gemeinderat. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.“

34. Vor Art. 86 wird folgende Überschrift eingefügt:

„4. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen“

35. An Stelle des bisherigen Art. 86 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 86

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden. Sonderkassen sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden.

(2) Die Gemeinde hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sie ihre Kassengeschäfte durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen läßt. Die Anordnungsbefugten der Gemeindeverwaltung, der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und der Kassenaufsichtsbeamten können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Vertreters wahrnehmen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander, noch mit dem ersten Bürgermeister, dessen Stellvertretern, den anordnungsbefugten Gemeinderatsmitgliedern und Bediensteten, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes und dem Kassenaufsichtsbeamten verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Ehe oder Adoption verbunden sein.

(4) Die Bediensteten der Gemeindekasse dürfen Zahlungen nicht selbst anordnen.“

36. An Stelle des bisherigen Art. 87 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 87

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

Die Gemeinde kann mit Genehmigung die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Ersten Teiles des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Arbeiten der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) übertragen werden.“

37. An Stelle des bisherigen Art. 88 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 88

Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 101) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung (Art. 104) beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Entlastung. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.“

38. Vor Art. 89 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“

39. Die bisherigen Art. 75 und 76 werden Art. 89 und 90.

40. An Stelle des bisherigen Art. 91 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 91

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 und 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde erfüllt wird oder erfüllt werden kann und
3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Die Gemeinde darf sich, vorbehaltlich des Art. 92, an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an öffentlichen Sparkassen und Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.“

41. Die bisherigen Art. 77a, 78 und 79 werden Art. 92, 93 und 94.

In dem neuen Art. 92 wird in Absatz 1 Satz 4 die Zahl „75“ durch die Zahl „89“ ersetzt.

42. Der bisherige Art. 80 wird Art. 95 und wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Eigenbetriebe sind als Sondervermögen zu verwalten. Die Art. 61, 62, 67, 69 mit 72, 73 Abs. 1, 74, 75 und 87 gelten entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

43. Der bisherige Art. 81 wird Art. 96.

44. Die bisherigen Art. 97 mit 100 werden aufgehoben.

45. Vor Art. 101 wird folgende Überschrift eingefügt:

„6. Abschnitt
Prüfungswesen“

46. Art. 101 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Örtliche Prüfung“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Gemeinderat prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem Ausschuß zur Prüfung.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt.

47. In Art. 102 wird das Wort „Rechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt.

48. Der bisherige Art. 103 wird aufgehoben.

49. Art. 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anschließend“ ersetzt durch die Worte „Nach der Feststellung der Jahresrechnung (Art. 88 Abs. 3)“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens“ ersetzt durch: „der Gemeindegewirtschaft“.

50. Der bisherige Art. 105 wird aufgehoben.

51. Folgende bisherige Überschriften im Dritten Teil werden gestrichen:

- a) „Dritter Teil
Wirtschafts- und Haushaltsführung
1. Abschnitt
Gemeinde-, Ortschafts- und Stiftungsvermögen
a) Allgemeines“
- b) „b) Ortssprecher und Ortschaftsvermögen“
- c) „c) Gemeindegewirtschaftsrechte“
- d) „2. Abschnitt
Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“
- e) „3. Abschnitt
Gemeindegewalt“
- f) „4. Abschnitt
Gemeindegewalt“
- g) „5. Abschnitt
Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen“

52. Art. 123 erhält folgende Fassung:

„Artikel 123
Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnungen zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms, ferner die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
2. die Ausführung des Haushaltsplans, die Haushaltsüberwachung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,

3. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und deren Mindesthöhe,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände; dabei kann die Bewertung und Abschreibung auf einzelne Bereiche beschränkt werden,
7. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,
8. den Inhalt und die Gestaltung der Jahresrechnung und die Abwicklung der Vorjahresergebnisse,
9. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren Freistellung von diesen Vorschriften,
10. die Prüfung von Verfahren der automatischen Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Gemeinden.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und gibt Muster, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
2. die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Gliederung, die Gruppierung und die Form der Vermögensnachweise,
5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, die Jahresrechnung und ihre Anlagen,
6. die Gliederung und die Form der Jahresbilanz, der Anlagennachweise, der Jahreserfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht

im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekannt. Es kann solche Muster für verbindlich erklären.

Die Einordnung der Einnahmen und Ausgaben in die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans und die Einordnung der vermögenswirksamen Vorgänge in die Gliederung und die Gruppierung der Vermögensnachweise kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19 Satz 2 werden nach dem Wort „Haushaltssatzung“ die Worte „und der Nachtragshaushaltssatzungen“ eingefügt.
2. In Art. 30 Abs. 1 erhalten die Nummern 17 bis 21 folgende Fassung:
 - „17. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen und über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 59, 62),
 18. die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 64),
 19. die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 76),
 20. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen des Landkreises und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 77, 79),
 21. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 82).“

3. Es wird folgender Art. 39 eingefügt:

„Artikel 39 Stellenplan

Der Stellenplan (Art. 58 Abs. 2 Satz 2) ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.“

4. Vor Art. 55 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil Landkreiswirtschaft 1. Abschnitt Haushaltswirtschaft“

5. An Stelle des bisherigen Art. 55 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 55 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Landkreis hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.“

6. An Stelle des bisherigen Art. 56 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 56

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

- (1) Der Landkreis erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen
1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,
 2. im übrigen aus Steuern und durch die Kreisumlage zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Der Landkreis darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.“

7. An Stelle des bisherigen Art. 57 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 57

Haushaltssatzung

- (1) Der Landkreis hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
 2. des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
 3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 4. der Kreisumlage (Umlagesoll und Umlagesätze) und der Abgabesätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
 5. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen des Landkreises und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.“

8. An Stelle des bisherigen Art. 58 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 58

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich
1. eingehenden Einnahmen,
 2. zu leistenden Ausgaben,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe des Landkreises bleiben unberührt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten des Landkreises ist Teil des Haushaltsplans. Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten sind in diesem Stellenplan nicht auszuweisen, wenn und soweit nach Sparkassenrecht ein verbindlicher Stellenplan aufzustellen ist.

(3) Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Landkreises und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.“

9. An Stelle des bisherigen Art. 59 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 59

Erlaß der Haushaltssatzung

- (1) Der Kreistag beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Haushaltssatzung ist sodann samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher amtlich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß während der Auflegungsfrist Kreisangehörige und Abgabepflichtige (Art. 15 Abs. 2 und 3) Einwendungen erheben können. Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.“

10. Es wird folgender Art. 60 eingefügt:

„Artikel 60

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Kreistag zu beschließen.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können.

(3) Art. 62 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet der Kreistag.

(5) Der Kreistag kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.“

11. Es wird folgender Art. 61 eingefügt:

„Artikel 61

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der im Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.“

12. Es wird folgender Art. 62 eingefügt:

„Artikel 62

Nachtragshaushaltssatzungen

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Der Landkreis hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf

1. geringfügige Bauten und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,

2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts notwendig werden.“

13. An Stelle des bisherigen Art. 63 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 63

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf der Landkreis

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,

2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Landkreis Kredite bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Er bedarf dazu der Genehmigung. Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.“

14. An Stelle des bisherigen Art. 64 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 64

Finanzplanung

(1) Der Landkreis hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das er-

ste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(3) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(4) Der Finanzplan ist dem Kreistag spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.“

15. Vor Art. 65 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt
Kreditwesen“

16. An Stelle des bisherigen Art. 65 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 65
Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 56 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahme für die Landkreise nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) abhängig machen mit der Maßgabe, daß die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Landkreise mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten.

(6) Der Landkreis darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.“

17. An Stelle des bisherigen Art. 66 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 66

Kreditähnliche Verpflichtungen, Sicherheiten

(1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Landkreis darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Der Landkreis bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung.

(4) Für die Genehmigung gelten Art. 65 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Landkreise zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, oder
2. die für die Landkreise keine besondere Belastung bedeuten, oder
3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.“

18. An Stelle des bisherigen Art. 67 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 67

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Landkreis Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn

- a) der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,
- b) der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.“

19. Vor Art. 68 werden folgende Überschriften eingefügt:

„3. Abschnitt
Vermögenswirtschaft
a) Allgemeines“

20. An Stelle des bisherigen Art. 68 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 68
Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Der Landkreis soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.“

21. An Stelle des bisherigen Art. 69 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 69
Veräußerung von Vermögen

(1) Der Landkreis darf Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Landkreisvermögen sind unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern). Die Veräußerung oder Überlassung von Landkreisvermögen in Erfüllung von Kreisaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.

(4) Landkreisvermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Landkreises und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(5) Der Landkreis bedarf der Genehmigung zur

- a) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
- b) Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) Belastung eines Grundstückes mit einem Erbbaurecht und
- d) Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und zur wesentlichen Änderung solcher Sachen.

In den vorstehenden Fällen unterliegt auch das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigungspflicht; ist es genehmigt worden, so gilt auch das Verfügungsgeschäft als genehmigt.

(6) Absatz 5 Buchst. a, b und c gelten nicht, wenn der Gegenstand an eine juristische Person des öffentlichen Rechts veräußert wird oder wenn einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Erbbaurecht eingeräumt wird. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 5 freistellen, wenn sie

- a) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden, oder
- b) ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, oder
- c) bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschreiten.“

22. An Stelle des bisherigen Art. 70 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 70
Rücklagen

Der Landkreis hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.“

23. An Stelle des bisherigen Art. 71 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 71
Zwangsvollstreckung in Landkreisvermögen wegen einer Geldforderung

(1) Der Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen den Landkreis muß, soweit er nicht dingliche Rechte verfolgt, vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

(3) Über das Vermögen des Landkreises findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.“

24. Vor Art. 72 wird folgende Überschrift eingefügt:

„b) vom Landkreis verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen“

25. An Stelle des bisherigen Art. 72 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 72
Begriff, Verwaltung

(1) Vermögenswerte, die der Landkreis von Dritten unter der Auflage entgegennimmt, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden, ohne daß

eine rechtsfähige Stiftung entsteht, sind ihrer Zweckbestimmung nach den für das Kreisvermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

(2) Die Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vom übrigen Kreisvermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, daß sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind.

(3) Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.“

26. An Stelle des bisherigen Art. 73 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 73

Änderung des Verwendungszwecks, Aufhebung der Zweckbestimmung

Soweit eine Änderung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, beschließt hierüber der Kreistag. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.“

27. Vor Art. 74 wird folgende Überschrift eingefügt:

„4. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen“

28. An Stelle des bisherigen Art. 74 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 74

Kreiskasse

(1) Die Kreiskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Landkreises. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden. Sonderkassen sollen mit der Kreiskasse verbunden werden.

(2) Der Landkreis hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er seine Kassengeschäfte durch eine Stelle außerhalb der Landkreisverwaltung besorgen läßt. Die Anordnungsbefugten und der Kassenaufsichtsbeamte des Landratsamtes können nicht gleichzeitig die Aufgaben eines Kassenverwalters oder seines Vertreters wahrnehmen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen weder miteinander, noch mit dem Landrat, dessen Stellvertretern, den anordnungsbefugten Bediensteten und dem Kassenaufsichtsbeamten des Landratsamtes verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Ehe oder Adoption verbunden sein.

(4) Die Bediensteten der Kreiskasse dürfen Zahlungen nicht selbst anordnen.“

29. An Stelle des bisherigen Art. 75 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 75

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

Der Landkreis kann mit Genehmigung die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb

der Landkreisverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Arbeiten der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) übertragen werden.“

30. An Stelle des bisherigen Art. 76 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 76

Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Kreisausschuß vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 89) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Kreistag die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung (Art. 92) beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung über die Entlastung. Verweigert der Kreistag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er hierfür die Gründe anzugeben.“

31. Vor Art. 77 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises“

32. Die bisherigen Art. 63 und 64 werden Art. 77 und 78.

33. An Stelle des bisherigen Art. 79 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 79

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Der Landkreis darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 1 und 2 vorliegen,

2. der öffentliche Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb des Landkreises erfüllt wird oder erfüllt werden kann und

3. die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Der Landkreis darf sich an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an öffentlichen Sparkassen und Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.“

34. Die bisherigen Art. 66 und 67 werden Art. 80 und 81.

35. Der bisherige Art. 68 wird Art. 82.

Der neue Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Eigenbetriebe sind als Sondervermögen zu verwalten. Die Art. 55, 56, 61, 63 mit 66, 67 Abs. 1, 68, 69 und 75 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

36. Der bisherige Art. 69 wird Art. 83.

37. Die bisherigen Art. 84 mit 88 werden aufgehoben.

38. Vor Art. 89 wird folgende Überschrift eingefügt:

„6. Abschnitt
Prüfungswesen“

39. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Örtliche Prüfung“

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreisausschuß prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem anderen Ausschuß zur Prüfung.“

40. In Art. 90 wird das Wort „Rechnungen“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt.

41. Der bisherige Art. 91 wird aufgehoben.

42. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anschließend“ ersetzt durch die Worte „Nach der Feststellung der Jahresrechnung (Art. 76 Abs. 3).“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens“ ersetzt durch die Wörter „der Kreiswirtschaft“.

43. Der bisherige Art. 93 wird aufgehoben.

44. Folgende bisherigen Überschriften im Dritten Teil werden gestrichen:

a) „Dritter Teil
Wirtschafts- und Haushaltsführung
1. Abschnitt
Kreisvermögen
Allgemeines“

b) „2. Abschnitt
Wirtschaftliche Betätigung des Landkreises“

c) „3. Abschnitt
Kreisschulden“

d) „4. Abschnitt
Kreishaushalt“

e) „5. Abschnitt
Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen“

45. Art. 109 erhält folgende Fassung:

„Artikel 109
Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnungen zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms, ferner die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
2. die Ausführung des Haushaltsplans, die Haushaltsüberwachung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,
3. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und deren Mindesthöhe,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände; dabei kann die Bewertung und Abschreibung auf einzelne Bereiche beschränkt werden,
7. die Aufgaben und die Organisation der Kreiskasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung,
8. den Inhalt und die Gestaltung der Jahresrechnung und die Abwicklung der Vorjahresergebnisse,
9. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren Freistellung von diesen Vorschriften,
10. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Landkreise.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und gibt Muster, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
2. die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,

3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Gliederung, die Gruppierung und die Form der Vermögensnachweise,
5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, die Jahresrechnung und ihre Anlagen,
6. die Gliederung und die Form der Jahresbilanz, der Anlagennachweise der Jahreserfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht

im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekannt. Es kann solche Muster für verbindlich erklären.

Die Einordnung der Einnahmen und Ausgaben in die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans und die Einordnung der vermögenswirksamen Vorgänge in die Gliederung und die Gruppierung der Vermögensnachweise kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden.

Die Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern vom 27. Juli 1953 (BayBS I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ folgendes „(mit Ausnahme der Haushaltssatzung und von Nachtragshaushaltssatzungen),“ eingefügt.

2. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3.
- c) Die Nummern 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„4. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen und über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 57, 60),

5. die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 62),

6. die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 74),

7. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen des Bezirks und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 75, 77),

8. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Bezirkstag vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 80).“

3. Es wird folgender Art. 35 eingefügt:

„Artikel 35

Stellenplan

Der Stellenplan (Art. 56 Abs. 2 Satz 2) ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.“

4. Vor Art. 53 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil

Bezirkswirtschaft

1. Abschnitt

Haushaltswirtschaft“

5. An Stelle des bisherigen Art. 53 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 53

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Der Bezirk hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.“

6. An Stelle des bisherigen Art. 54 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 54

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Der Bezirk erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,

2. im übrigen durch die Bezirksumlage

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Der Bezirk darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.“

7. An Stelle des bisherigen Art. 55 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 55

Haushaltssatzung

(1) Der Bezirk hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
2. des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme (Kreditermächtigung),
3. des Gesamtbetrags der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. der Bezirksumlage (Umlagesoll und Umlagesätze),
5. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

Die Angaben nach den Nummern 2, 3 und 5 sind getrennt für das Haushaltswesen des Bezirks und die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben zu machen. Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.“

8. An Stelle des bisherigen Art. 56 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 56

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Bezirks voraussichtlich

1. eingehenden Einnahmen,
2. zu leistende Ausgaben,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe des Bezirks bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten des Bezirks ist Teil des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Bezirks und nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.“

9. An Stelle des bisherigen Art. 57 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 57

Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Der Bezirkstag beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist sodann samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher amtlich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, daß während der Auflegungsfrist Bezirksangehörige und Abgabepflichtige (Art. 15 Abs. 2 und 3) Einwendungen erheben können. Über Einwendungen beschließt der Bezirkstag in öffentlicher Sitzung.

(3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet. Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.“

10. Es wird folgender Art. 58 eingefügt:

„Artikel 58

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Bezirkstag zu beschließen.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Bezirks entstehen können.

(3) Art. 60 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet der Bezirkstag.

(5) Der Bezirkstag kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.“

11. Es wird folgender Art. 59 eingefügt:

„Artikel 59

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig amtlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.“

12. Es wird folgender Art. 60 eingefügt:

„Artikel 60

Nachtragshaushaltssatzungen

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Der Bezirk hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichem Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf

1. geringfügige Bauten und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts notwendig werden.“

13. An Stelle des bisherigen Art. 61 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 61

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres nicht bekanntgemacht, so darf der Bezirk

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf der Bezirk Kredite bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die beiden Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Er bedarf dazu der Genehmigung. Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.“

14. An Stelle des bisherigen Art. 62 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 62

Finanzplanung

(1) Der Bezirk hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Als Unterlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(3) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(4) Der Finanzplan ist dem Bezirkstag spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.“

15. Vor Art. 63 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Kreditwesen“

16. An Stelle des bisherigen Art. 63 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 63

Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Bezirks nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite bedarf der Genehmigung (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen für die Bezirke nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) abhängig machen mit der Maßgabe, daß die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Bezirke mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten.

(6) Der Bezirk darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.“

17. An Stelle des bisherigen Art. 64 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 64

Kreditähnliche Verpflichtungen, Sicherheiten

(1) Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die der Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bedarf der Genehmigung.

(2) Der Bezirk darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben nur zur Erfüllung seiner Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Der Bezirk bedarf zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter der Genehmigung.

(4) Für die Genehmigung gelten Art. 63 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigung freistellen,

1. die die Bezirke zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingehen, oder
2. die für die Bezirke keine besondere Belastung bedeuten, oder
3. die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.“

18. An Stelle des bisherigen Art. 65 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 65

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Bezirk Kassenkredite bis zu dem in der Haushalts-

satzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf der Genehmigung, wenn

- a) der Höchstbetrag für die Haushaltswirtschaft ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt,
- b) der Höchstbetrag für den Eigenbetrieb ein Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge übersteigt.“

19. Vor Art. 66 werden folgende Überschriften eingefügt:

„3. Abschnitt

Vermögenswirtschaft

a) Allgemeines“

20. An Stelle des bisherigen Art. 66 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 66

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Der Bezirk soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.“

21. An Stelle des bisherigen Art. 67 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 67

Veräußerung von Vermögen

(1) Der Bezirk darf Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Versenkung und die unentgeltliche Überlassung von Bezirksvermögen sind unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern). Die Veräußerung oder Überlassung von Bezirksvermögen in Erfüllung von Bezirksaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot.

(4) Bezirksvermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Bezirks und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(5) Der Bezirk bedarf der Genehmigung zur

- a) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
- b) Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) Belastung eines Grundstückes mit einem Erbbaurecht und
- d) Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, und zur wesentlichen Änderung solcher Sachen.

In den vorstehenden Fällen unterliegt auch das Verpflichtungsgeschäft der Genehmigungspflicht; ist es genehmigt worden, so gilt auch das Verfügungsgeschäft als genehmigt.

(6) Absatz 5 Buchst. a, b und c gelten nicht, wenn der Gegenstand an eine juristische Person des öffentlichen Rechts veräußert wird oder wenn einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Erbbaurecht eingeräumt wird. Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 5 freistellen, wenn sie

- a) zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden, oder
- b) ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, oder
- c) bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschreiten.“

22. An Stelle des bisherigen Art. 68 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 68
Rücklagen

Der Bezirk hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.“

23. An Stelle des bisherigen Art. 69 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 69
Zwangsvollstreckung in Bezirksvermögen
wegen einer Geldforderung

(1) Der Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen den Bezirk muß, soweit er nicht dingliche Rechte verfolgt, vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen dieser Forderung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zustellen. Die Zwangsvollstreckung darf erst einen Monat nach der Zustellung an die Rechtsaufsichtsbehörde beginnen.

2) Absatz 1 gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Geldforderungen, soweit nicht Sondervorschriften bestehen.

(3) Über das Vermögen des Bezirks findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.“

24. Vor Art. 70 wird folgende Überschrift eingefügt:

„b) Vom Bezirk verwaltete nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen“

25. An Stelle des bisherigen Art. 70 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 70

Begriff, Verwaltung

(1) Vermögenswerte, die der Bezirk von Dritten unter der Auflage entgegennimmt, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden, ohne daß eine rechtsfähige Stiftung entsteht, sind ihrer Zweckbestimmung gemäß nach den für das Bezirksvermögen geltenden Vorschriften zu verwalten.

(2) Die Vermögenswerte sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vom übrigen Bezirksvermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, daß sie für ihren Verwendungszweck verfügbar sind.

(3) Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Ist eine Minderung eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.“

26. An Stelle des bisherigen Art. 71 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 71

Änderung des Verwendungszwecks, Aufhebung der Zweckbestimmung

Soweit eine Änderung des Verwendungszweckes oder die Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, beschließt hierüber der Bezirkstag. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.“

27. Vor Art. 72 wird folgende Überschrift eingefügt:

„4. Abschnitt

Kassen- und Rechnungswesen“

28. An die Stelle des bisherigen Art. 72 tritt der bisherige Art. 84, der wie folgt geändert wird:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Kassengeschäfte des Bezirks“
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Regierungshauptkasse“ durch das Wort „Staatsoberkasse“ ersetzt.

29. An Stelle des bisherigen Art. 73 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 73

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

Der Bezirk kann mit Genehmigung die Kassengeschäfte, die nicht von der Staatsoberkasse erledigt

werden (Art. 72), ganz oder zum Teil von Dritten besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für den Bezirk geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Arbeiten der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) übertragen werden.“

30. An Stelle des bisherigen Art. 74 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 74
Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Bezirksausschuß vorzulegen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Art. 85) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Bezirkstag die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung (Art. 88) beschließt der Bezirkstag in öffentlicher Sitzung über die Entlastung. Verweigert der Bezirkstag die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.“

31. Vor Art. 75 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Abschnitt
Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks“

32. Die bisherigen Art. 61 und 62 werden Art. 75 und 76.

33. An Stelle des bisherigen Art. 77 tritt folgende Bestimmung:

„Artikel 77
Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Der Bezirk darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 1 und 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb des Bezirks erfüllt wird oder erfüllt werden kann und
3. die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Der Bezirk darf sich an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.“

34. Die bisherigen Art. 64 und 65 werden Art. 78 und 79.

35. Der bisherige Art. 66 wird Art. 80.

Der neue Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Eigenbetriebe sind als Sondervermögen zu verwalten. Die Art. 53, 54, 59, 61 mit 64, 65 Abs. 1, 66, 67 und 73 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

36. Der bisherige Art. 67 wird Art. 81.

37. Die bisherigen Art. 82 und 83 werden aufgehoben.

38. Vor Art. 85 wird folgende Überschrift eingefügt:

„6. Abschnitt
Prüfungswesen“

39. Art. 85 erhält folgende Fassung:

„Artikel 85
Örtliche Prüfung

Der Bezirksausschuß prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem anderen Ausschuß zur Prüfung. Zur Prüfung können Sachverständige zugezogen werden. Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.“

40. In Art. 86 wird das Wort „Rechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt.

41. Der bisherige Art. 87 wird aufgehoben.

42. In Art. 88 wird folgendes gestrichen:

„nach Maßgabe des Rechnungshofgesetzes vom 6. Oktober 1951, BayBS III S. 528“.

43. Der bisherige Art. 89 wird aufgehoben.

44. Folgende bisherige Überschriften im Dritten Teil werden gestrichen:

- a) „Dritter Teil
Wirtschafts- und Haushaltsführung
1. Abschnitt
Bezirksvermögen
a) Allgemeines“
- b) „b) Vom Bezirk verwaltete Stiftungen“
- c) „2. Abschnitt
Wirtschaftliche Betätigung des Bezirks“
- d) „3. Abschnitt
Bezirksschulden“

- e) „4. Abschnitt
Bezirkshaushalt“
- f) „5. Abschnitt
Kassen-, Rechnung- und Prüfungswesen“

45. Art. 103 erhält folgende Fassung:

„Artikel 103
Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften. Es wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnungen zu regeln:

1. den Inhalt und die Gestaltung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms, ferner die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
2. die Ausführung des Haushaltsplans, die Haushaltsüberwachung, die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,
3. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen und die Vergabe von Aufträgen,
4. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und deren Mindesthöhe,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände; dabei kann die Bewertung und Abschreibung auf einzelne Bereiche beschränkt werden,
7. die Kassengeschäfte, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung, die Beaufsichtigung und Prüfung der Sonderkassen und Nebenkassen,
8. den Inhalt und die Gestaltung der Jahresrechnung und die Abwicklung der Vorjahresergebnisse,
9. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe und deren Freistellung von diesen Vorschriften,
10. die Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Bereich des Finanzwesens der Bezirke.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und gibt Muster, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
2. die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,

4. die Gliederung, die Gruppierung und die Form der Vermögensnachweise,
5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, die Jahresrechnung und ihre Anlagen,
6. die Gliederung und die Form der Jahresbilanz, der Anlagennachweise, der Jahreserfolgsrechnung und der Erfolgsübersicht,

im Ministerialamtsblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekannt. Es kann solche Muster für verbindlich erklären.

Die Einordnung der Einnahmen und Ausgaben in die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans und die Einordnung der vermögenswirksamen Vorgänge in die Gliederung und die Gruppierung der Vermögensnachweise kann durch Verwaltungsvorschrift in gleicher Weise verbindlich festgelegt werden.

Die Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans sind im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.“

II. Teil

Änderung von anderen Gesetzen

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1971 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Verbandswirtschaft“.

2. Art. 35 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und über Nachtragshaushaltssatzungen;

4. die Beschlußfassung über den Finanzplan;

5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;“

3. Die Überschrift vor Art. 41 erhält folgende Fassung:

„III. Verbandswirtschaft“.

4. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, die Landkreiswirtschaft und die Bezirkswirtschaft nach Art. 27 Abs. 1 entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes“ durch die Worte „Verbandswirtschaft“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„In diesem Fall wird durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan anstelle eines Haushaltsplans festgesetzt; an die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluß“.

5. Art. 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluß über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.“

6. Art. 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.“

7. Art. 44 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Art. 44.
- c) Satz 2 des neuen Art. 44 erhält folgende Fassung:
„Ebenso kann bestimmt werden, daß öffentlich-rechtliche Geldforderungen durch die Verbandsmitglieder eingehoben werden.“

8. Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Artikel 45

Prüfung der Jahresrechnung

Die Verbandssatzung kann vorschreiben, daß die Jahresrechnung oder der Jahresabschluß vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds zu prüfen ist, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.“

§ 5

Änderung des Stiftungsgesetzes

Art. 35 Abs. 3 Satz 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149), erhält folgende Fassung:

„Für diese Stiftungen gelten im übrigen die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, die Landkreisgewirtschaft und die Bezirksgewirtschaft mit Ausnahme des Art. 62 Abs. 1 und der Art. 77 mit 85 der Gemeindeordnung, des Art. 56 Abs. 1 und der Art. 71 mit 73 der Landkreisordnung und des Art. 54 Abs. 1 und der Art. 69 mit 71 der Bezirksordnung entsprechend.“

§ 6

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen

Art. 12 Abs. V des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl. S. 210), werden folgende Sätze 2 bis 4 neu angefügt:

„Hat der Gewährträger von dieser Möglichkeit uneingeschränkt für alle bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten Gebrauch gemacht, dann ist rechtzeitig vor Beginn jeden Jahres durch den Verwaltungsrat ein Stellenplan aufzustellen, der für die Personalbewirtschaftung verbindlich ist. Hat sich der Gewährträger nur die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes und des ständigen Vertreters (Art. 5 Abs. IV) vorbehalten, so gilt Satz 2 für alle übrigen Stellen.“

Art. 44 Satz 2 und Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 GO gelten entsprechend.“

III. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 7

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

1. Bis zum 1. Januar 1974 erhält Art. 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Fassung:

„Artikel 77

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 1 und 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde erfüllt wird oder erfüllt werden kann und
3. die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Die Gemeinde darf sich, vorbehaltlich des Art. 77a, an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an öffentlichen Sparkassen und Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.“

2. Bis zum 1. Januar 1974 erhält Art. 65 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Fassung:

„Artikel 65

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Der Landkreis darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen

oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 und 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb des Landkreises erfüllt wird oder erfüllt werden kann und
3. die Haftung des Landkreises auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Der Landkreis darf sich an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an öffentlichen Sparkassen und Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.“

3. Bis zum 1. Januar 1974 erhält Art. 63 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern folgende Fassung:

„Artikel 63

Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Der Bezirk darf wirtschaftliche Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich an solchen Unternehmen nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 1 und 2 vorliegen,
2. der öffentliche Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb des Bezirks erfüllt wird oder erfüllt werden kann und
3. die Haftung des Bezirks auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist; die Rechtsaufsichtsbehörde kann

von der Haftungsbegrenzung in begründeten Fällen befreien.

(2) Die Gründung oder Beteiligung bedarf der Genehmigung.

(3) Der Bezirk darf sich an Banken nicht beteiligen. Für die Beteiligung an Zweckverbänden gelten die besonderen Vorschriften.“

§ 8

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, die Bezirksordnung und das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

§ 1 Nr. 52 (Art. 123 GO),
§ 2 Nr. 45 (Art. 109 LKrO),
§ 3 Nr. 45 (Art. 103 BezO) und
§ 7 (Art. 77 GO, Art. 65 LKrO, Art. 63 BezO)

am Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes in Kraft.

(3) Dieses Gesetz ist auch auf Haushaltssatzungen für das Jahr 1974 anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1974 erlassen werden. Die Haushaltswirtschaft ist bis einschließlich des Haushaltsjahres 1973 nach den bisherigen Vorschriften zu führen und abzuwickeln.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Umfang der Gesetzesänderung

I.1

Der Entwurf enthält als Kernstück die Neuregelung des kommunalen Haushaltsrechts.

Der Dritte Teil der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung werden geändert, soweit es sich um das Haushaltswesen, das Kreditwesen, das Vermögen und das Kassen- und Rechnungswesen handelt. Daraus ergeben sich einige Änderungen im 1. Teil der Kommunalgesetze.

Die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung und das Prüfungswesen sind in diese Reform nicht einbezogen. Diese Bereiche sollen zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden. Die Vorarbeiten dazu sind angelaufen. Lediglich hinsichtlich der Beteiligung erschien es angezeigt, jetzt schon eine neue Regelung vorzusehen (siehe § 1 Nr. 40; § 2 Nr. 33; § 3 Nr. 33 und § 7 des Entwurfs und Nr. 1.40 und Nr. 7 der Begründung).

In § 4 des Entwurfs sind einschlägige Änderungen von Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, in § 5 des Entwurfs eine Änderung des Art. 35 des Stiftungsgesetzes und in § 6 des Entwurfs eine Änderung des Art. 12 des Sparkassengesetzes vorgesehen.

I.2

Als bald nach der Verkündung soll eine neue Gemeindehaushaltsverordnung erlassen werden, die das Haushaltsrecht, das Rücklagewesen und Teilbereiche des Vermögenswesens neu regelt. Die Neufassung der Ausführungsvorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen sollen sich in absehbarer Zeit anschließen. Diese Vorschriften sollen auch im Hinblick auf die Zielvorstellungen der kommunalen Gebietsreform im Grundsatz möglichst für alle Kommunen gelten.

II. Aufgabe der kommunalen Haushaltsreform

II.1

Das Recht der Gemeindegewirtschaft, das auch die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft enthält, ist im Dritten Teil der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und Bezirksordnung geregelt. Es gilt in gleicher Weise für die kommunalen Zweckverbände, die Schulverbände, die Berufsschulverbände und auch für die kommunalen und kommunal verwalteten Stiftungen. In seinen Grundzügen geht es auf die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 zurück. Die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, nämlich die Rücklagenverordnung von 1936, die Gemeindehaushaltsverordnung von 1937, die Kassen- und Rechnungsverordnung von 1938 und die Eigenbetriebsverordnung, ebenfalls aus dem Jahre 1938, sind noch heute geltendes Recht.

Lediglich die Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern wurden unterm 28. März 1957 (GVBl. S. 53) in Anlehnung an die für die größeren Gemeinden geltenden Ausführungsvorschriften neugefaßt. Die Eigenbetriebsverordnung wurde zum Teil mit Verordnung vom 13. Dezember 1971 (GVBl. S. 480) geändert.

In den letzten Jahren hat sich in zunehmendem Maße die Notwendigkeit gezeigt, die kommunale Haushaltswirtschaft den modernen Anforderungen anzupassen.

II.2

Die Auffassung von den Aufgaben und Zielen der Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hand hat sich in den

letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. Die fiskalische Betrachtungsweise des öffentlichen Haushalts, wie sie den Anschauungen der klassisch-liberalen Finanzwirtschaft der Jahrhundertwende entspricht, ging von der Struktur der öffentlichen Hand als Träger überwiegend hoheitlicher Aufgaben aus. Mit der Entwicklung zum Wirtschafts- und Sozialstaat und mit dem ständig steigenden Anteil der öffentlichen Hand am Bruttosozialprodukt muß das Haushaltsrecht mit neuen Gestaltungsmöglichkeiten und modernen Formen dem Wandel in politischer, wirtschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Hinsicht Rechnung tragen.

Damit wächst auch die Bedeutung der kommunalen Haushalte für den Wirtschaftsablauf, so daß sie wegen dieser Verflechtung nicht mehr isoliert von dem allgemeinen Wirtschaftsgeschehen gesehen werden können. Auch die kommunale Finanzpolitik muß sich an den Zielen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik orientieren. Sie darf sich nicht mehr mit der bloßen Bedarfsdeckung begnügen, sondern muß dazu beitragen, Konjunktur- und Strukturschwankungen der gesamten Volkswirtschaft soweit als möglich zu berücksichtigen und ihnen Rechnung zu tragen.

Die traditionelle Ordnungs- und Bedarfsdeckungsfunktion des öffentlichen Haushalts wird ergänzt durch die politische Planungsfunktion, die gesamtwirtschaftliche Budgetfunktion und die sozialstaatliche Gestaltungsfunktion des öffentlichen Haushalts.

II.3

Die umfassende Neuordnung des öffentlichen Haushaltswesens wurde im staatlichen Bereich eingeleitet (15. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 8. Juni 1967 – BGBl. I S. 581 – und Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 – BGBl. I S. 582 –).

Mit der verfassungsrechtlichen Absicherung des Grundsatzes, daß Bund und Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen haben, und mit der Einführung eines neuen konjunkturpolitischen Instrumentariums wurden Haushaltspolitik und Wirtschaftspolitik wesenhaft miteinander verknüpft, da sie sich in der jeweiligen Zielsetzung und in der Wahl der Mittel gegenseitig bedingen und ergänzen. Gleichzeitig wurde für den staatlichen Bereich die mittelfristige Finanzplanung eingeführt, durch die die isolierte Betrachtung der Haushalte der einzelnen Gebietskörperschaften abgelöst und durch eine längerfristige, aufeinander abgestimmte Haushaltsbetrachtung ersetzt wurde.

Die Reform wurde fortgesetzt durch das 20. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357) sowie das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz – HGrG) und die Bundshaushaltsordnung (BHO) – beide Gesetze vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273 und 1284). Damit hat der Bund für seinen Bereich die Haushaltsreform gesetzgeberisch durchgeführt.

Das Haushaltsgrundsatzgesetz bindet die Länder in zweifacher Hinsicht: Teil II enthält Vorschriften, die für Bund und Länder einheitlich und unmittelbar gelten (z. B. über Finanzplanung und Rechnungsprüfung); im übrigen werden die Länder verpflichtet, bis zum 1. Januar 1972 ihr Haushaltsrecht nach den Grundsätzen des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu regeln.

Für den Freistaat Bayern wurde die Bayerische Haushaltsordnung vom 8. Dezember 1971 (GVBl. S. 433) erlassen.

II.4

Das neue Haushaltsrecht des Bundes und der Länder gilt nicht für die kommunalen Körperschaften und kann auch von ihnen nicht übernommen werden, da dies ihre andersgeartete Struktur und Aufgabe nicht zulassen. Es ist jedoch geboten, bestimmte Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts auch in das kommunale Haushaltsrecht zu übernehmen und den Bedürfnissen der kommunalen Körperschaften anzupassen.

Für die Gesetzgebung in kommunalen Angelegenheiten sind die Länder zuständig.

Ein Arbeitskreis der Innenministerkonferenz hat sowohl Vorschläge für die gesetzlichen Vorschriften zur kommunalen Haushaltsreform, als auch Vorschläge für Ausführungsvorschriften zum Haushaltsrecht der Kommunen einschließlich der Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushaltspläne erarbeitet. Auf diese Weise wird eine weitgehende Harmonisierung eines wesentlichen Teils des Kommunalrechtes erreicht.

III. Ziele der Haushaltsreform

Aufgabe des Haushaltsrechts ist es, eine wirkungsvolle Planung, Verwaltung, Verwendung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen zu ermöglichen und zugleich gesamtwirtschaftliches Steuerungsmittel mit dem Ziel einer konjunkturgerechten Finanz- und Haushaltswirtschaft sein. Das Haushaltsrecht soll nicht nur den Zwecken der Exekutive dienen, sondern in gleicher Weise den kommunalen Beschlußorganen die Instrumente für die Ausübung des politischen Auftrags, des Budgetrechts und des Kontrollrechts geben. Der Entwurf zieht hieraus die Konsequenzen für den kommunalen Bereich; sein Ziel ist die Anpassung des kommunalen Haushaltsrechts an die Erfordernisse einer modernen Haushaltswirtschaft. Eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit dem neuen staatlichen Haushaltsrecht wurde angestrebt, soweit die besondere kommunale Aufgabenstellung und die Sicherheit der kommunalen Haushaltswirtschaft dies zuließen.

III.1

Insbesondere trägt der Entwurf dem Grundsatz des § 16 des Stabilitätsgesetzes Rechnung, wonach die Länder durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken haben, daß die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände den konjunkturpolitischen Erfordernissen entspricht, und die Kommunen verpflichtet werden, bei ihrer Haushaltswirtschaft die Ziele des Stabilitätsgesetzes zu beachten. Auf eine selbstverwaltungsgerechte Ausgestaltung der der Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dienenden Vorschriften wurde Wert gelegt.

III.2

Der Entwurf enthält die rechtlichen Grundlagen für die kommunale Finanzplanung. Sowohl aus der Sicht der kommunalen Haushaltswirtschaft als auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen ist es notwendig, die Gemeinden und Gemeindeverbände in die für den staatlichen Bereich im Stabilitätsgesetz und im Haushaltsgrundsätzegesetz geregelte Finanzplanung einzubeziehen.

Die Innenministerkonferenz hat sich mit diesem Problem bereits in ihren Sitzungen am 7./8. Mai 1969 und 18. September 1970 befaßt und einer Zwischenlösung zugestimmt, die die Aufstellung kommunaler Finanzpläne auf freiwilliger Grundlage vorsah. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung stimmt im wesentlichen mit den Grundsätzen der Zwischenlösung überein.

III.3

Mit dem Entwurf soll eine Modernisierung des kommunalen Haushaltsrechts erreicht werden, wie sie im staatlichen Bereich durch den Erlaß des Haushaltsgrundsätzegesetzes

und der Bundeshaushaltsordnung eingeleitet und durch die BayHO vom 8. Dezember 1971 (GVBl. S. 433) abgeschlossen wurde. Neben der bereits erwähnten konjunkturpolitischen Zielsetzung sollen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte, die weitgehend bereits neben den haushaltsrechtlichen Ausführungsvorschriften angewandt werden, auch in den Ausführungsvorschriften (Gemeindehaushaltsverordnung) berücksichtigt werden. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften sollen vereinfacht werden, der Vollzug des Haushaltsplans sowie die Vergleichbarkeit der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden unter entsprechender Ausgestaltung der neuen Haushaltssystematik erleichtert.

Bisher bewährte Vorschriften bleiben erhalten; die vorgeschlagenen Änderungen und die Einführung neuer haushaltsrechtlicher Instrumente dienen der stärkeren Berücksichtigung der wirtschaftspolitischen Funktion des Haushalts und der finanzwirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und organisatorischen Anpassung des Haushaltswesens an die geänderte Auffassung von Aufgaben und Zielen der Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hand.

IV. Grundzüge der kommunalen Haushaltsreform

IV.1 Konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft

Die Notwendigkeit, auch die kommunale Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzupassen, wird auch von den Kommunen im Bewußtsein ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung bejaht. Wegen des großen Anteils der Kommunen am öffentlichen Gesamthaushalt und dementsprechend auch am Sozialprodukt kann der kommunale Bereich in Krisenzeiten nicht aus der antizyklischen Finanzpolitik der öffentlichen Hand ausgeklammert bleiben. Der Entwurf trägt diesem Gedanken durch eine entsprechende Ausgestaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften Rechnung. Dabei kann jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die kommunalen Möglichkeiten zu konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen beschränkt sind. Der Bedarf an Daseinsvorsorge-Einrichtungen ist so dringlich, daß die strukturellen Bedürfnisse den konjunkturpolitischen Erfordernissen nicht nachstehen können. Restriktive Maßnahmen auf dem Gebiet der kommunalen Infrastruktur sind nur bei einem kleinen Teil der Investitionen und nur auf kurze Zeit vertretbar. Zudem ist der konjunkturpolitische Spielraum eingengt durch die Finanzsituation einer Reihe von Gemeinden und Gemeindeverbänden, deren Investitionskraft und Verschuldungsmöglichkeit ausgeschöpft sind. Hinzu kommt, daß die einzelne Gemeinde (Gemeindeverband) wegen der Schwierigkeit, exakte Konjunkturdiagnosen und -prognosen zu erstellen, nicht in der Lage ist, zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur Beeinflussung des konjunkturellen Geschehens notwendig sind. Sie sind hierbei auf die Empfehlungen des Konjunkturrates und der obersten Kommunalaufsichtsbehörde angewiesen.

Es genügt jedoch nicht, sich mit den in der staatlichen Finanzpolitik vor allem der Ausgestaltung des Finanzausgleichs liegenden Möglichkeiten zu begnügen. Der Entwurf will vielmehr auch die kommunale Haushaltswirtschaft in konjunkturpolitischer Hinsicht aktivieren. Haushaltsrecht ist in erster Linie Verfahrensrecht; es ist so zu gestalten, daß die von den zuständigen Gremien des Landes wie auch der Gemeinde und der Gemeindeverbände selbst getroffenen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen im Rahmen des haushaltsmäßigen Gesamtzusammenhangs realisiert werden können. Der Entwurf trägt daher nicht nur dem § 16 StWG Rechnung und verpflichtet die Gemeinden und die Gemeindeverbände, den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu genügen, sondern berücksichtigt bei den vorgeschlagenen Änderungen und bei der Einführung neuer haushaltsrechtlicher

Instrumente die gesamtwirtschaftliche Funktion des kommunalen Haushalts unter Anpassung der einzelnen Vorschriften in finanzwirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht. Hierauf wird im besonderen Teil der Begründung bei den einzelnen Bestimmungen näher einzugehen sein. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände werden dadurch in die Lage versetzt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung ihrer Aufgabenstellung durch eine konjunkturbewußte Planung und Ausführung ihres Haushalts an der Wahrung des inneren Gleichgewichts der marktwirtschaftlichen Ordnung eigenverantwortlich mitzuwirken.

IV.2 Finanzplanung

Die bisherige einjährige Haushaltsführung allein kann den Erfordernissen einer ausgewogenen Haushaltswirtschaft nicht mehr gerecht werden. Auf Grund des Stabilitätsgesetzes und des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind Bund und Länder daher verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Ebenso wie bei Bund und Ländern ist es aber auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich, ihre Haushaltswirtschaft über mehrere Jahre vor auszuplanen. Eine solche Finanzplanung soll einem doppelten Zweck dienen:

1. Sie soll eine dauerhafte Ordnung der Finanzen der Kommunen sichern und die Ausgeglichenheit des Haushalts gewährleisten. Zu diesem Zweck soll sie die finanziellen Möglichkeiten und den tatsächlichen Bedarf in den kommenden Jahren darstellen. Sie soll ferner für die notwendigen Maßnahmen Schwerpunkte bilden sowie die Rangfolge nach der Dringlichkeit und den Zeitplan für die Ausführung festlegen
2. Sie soll eine koordinierte Planung für den gesamten öffentlichen Bereich ermöglichen. Dem Finanzplanungsrat obliegt nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz die Aufgabe, die Finanzplanungen aller Ebenen der öffentlichen Hand zu koordinieren. Um diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, benötigt der Finanzplanungsrat einen Überblick über die finanzpolitischen und ökonomischen Auswirkungen der gesamten öffentlichen Haushaltswirtschaft einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Entwurf enthält die bisher fehlenden gesetzlichen Vorschriften für die kommunale Finanzplanung. Zwar haben bisher schon viele Gemeinden und Gemeindeverbände die künftige Entwicklung durch Investitions- und Finanzierungspläne zu erfassen versucht. Eine Einheitlichkeit bestand jedoch weder in der Systematik noch im Inhalt. Die Spannweite dieser Pläne reichte von einfachen Bedarfsmittlungen über die Festlegung von Prioritäten bis zu Überlegungen zur Deckungsmöglichkeit. Konnten diese Pläne den Belangen einer örtlichen Haushaltsvorausschau genügen, so fehlte doch die Einbettung in den öffentlichen Gesamthaushalt mit der Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte, die methodische Ausrichtung und die Vergleichbarkeit. Daher soll mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung nicht nur die Verpflichtung der Kommunen zu einer Finanzplanung ausgesprochen werden, sondern die notwendige Einheitlichkeit in Systematik und Inhalt erreicht werden. Hierzu bedarf es noch Ausführungsvorschriften in der Gemeindehaushaltsverordnung: der Gesetzentwurf enthält nur die grundsätzlichen Vorschriften, die mit den für den staatlichen Bereich geltenden Grundsätzen für die Finanzplanung übereinstimmen.

IV.3 Kreditwirtschaft

Wegen der besonderen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände behält der Entwurf die Subsidiarität der Kreditaufnahmen nach allen anderen

Deckungsmitteln im Grundsatz bei. Um jedoch die unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten wünschenswerte situationsorientierte Ausgestaltung der kommunalen Haushalte zu ermöglichen, sollen Kreditaufnahmen künftig auch dann zulässig sein, wenn eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Hierdurch wird eine Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Kapitalmarkts erreicht. Anders als im staatlichen Haushaltsrecht kann jedoch für den kommunalen Bereich eine Finanzierung konsumtiver Aufgaben durch Kredite aus Gründen der Haushaltssicherheit nicht zugelassen werden. Der Staat kann eine aus konjunkturpolitischen Gründen eingegangene erhöhte Verschuldung durch Erhöhung der Steuereinnahmen später wieder ausgleichen, die Gemeinde (Gemeindeverband) ist dazu, wie die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, nicht in der Lage. Kreditaufnahmen sollen daher nur für Investitionen, Maßnahmen zur Förderung von Investitionen Dritter und für Umschuldungen zugelassen werden. Andererseits haben die bisherigen strengen Voraussetzungen für die Kreditaufnahme, insbesondere die „Unabweisbarkeit“ des Bedarfs, in der Praxis bisher zur Einschränkung der Investitionen geführt, wenn die Einnahmen infolge der gesamtwirtschaftlichen Lage gering waren. Um ein solches prozyklisches Verhalten in Zukunft zu vermeiden, sollen künftig bei Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft auch gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Dem Sicherheitsbedürfnis wird dadurch Rechnung getragen, daß der Gesamtbetrag der Kredite genehmigungspflichtig ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft bei Erteilung der Genehmigung, ob die Kreditermächtigung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Gemeindeverband) in Einklang steht und ob die Erteilung von Bedingungen oder Auflagen notwendig ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll auf die bisher vorgeschriebene Genehmigung jeder einzelnen Darlehensaufnahme für den Regelfall verzichtet werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden dadurch zugleich in die Lage versetzt, ihre Schuldenwirtschaft hinsichtlich des Zeitpunkts der Kreditaufnahme und der Ausnutzung der Situation am Kapitalmarkt flexibler zu gestalten. Die Einzelgenehmigung ist jedoch noch erforderlich, wenn die Bundesregierung die Kreditaufnahme der öffentlichen Hand gem. § 19 StWG beschränkt, um die Beachtung dieser Einschränkung seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen die Eigenbetriebe) kontrollieren zu können. Ferner soll der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben werden, aus kapitalmarktpolitischen Gründen und zur Sicherung des Kommunalkredits die Einzelgenehmigung durch Rechtsverordnung nötigenfalls einzuführen. Auf die Festsetzung einer festen Verschuldungsgrenze wird verzichtet; die Kommunen sollen hier möglichst frei bleiben und sich der Entwicklung der Verhältnisse anpassen können.

IV.4 Fälligkeitsprinzip

Bei der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben wird nach dem geltenden Haushaltsrecht von dem Zeitpunkt der rechtlichen Fälligkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten, nicht dagegen von ihrer voraussichtlichen Kassenwirksamkeit ausgegangen. Dies hat zur Folge, daß die Haushaltsansätze häufig überhöht sind, so daß gerade bei Investitionen am Ende des Haushaltsjahres erhebliche Ausgabereste verbleiben oder daß Mehrfach-Veranschlagungen in aufeinander folgenden Jahren notwendig werden. Die wünschenswerte Transparenz des Haushalts geht dadurch verloren und es werden u. U. Mittel gebunden, die bei sorgfältiger Schätzung für andere Zwecke hätten eingesetzt werden können. Bei Bauausgaben wird in der Praxis häufig der Gesamtbedarf veranschlagt, auch wenn Teile davon erst in späteren Jahren anfallen. Der Entwurf sieht vor, daß nur die jeweilige Jahresrate im Haushaltsplan

zu veranschlagen ist. Die weiteren jährlichen Raten sind in der Finanzplanung auszuweisen.

IV.5 Verpflichtungsermächtigungen

Die Beschränkung der Veranschlagung auf die rein kassenmäßig benötigten Mittel macht aber eine Regelung erforderlich, da Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden können. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des staatlichen Haushaltsrechts sieht der Entwurf daher die Einführung von Verpflichtungsermächtigungen vor. Zwar ist auch im bisherigen Haushaltsrecht das Eingehen solcher Verpflichtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, jedoch soll künftig das Eingehen von Verpflichtungen in dem besonders wichtigen Investitionsbereich aus Gründen der Haushaltssicherheit und der Sichtbarmachung künftiger finanzieller Belastungen von einer im Haushaltsplan zu veranschlagenden Ermächtigung an die Verwaltung abhängig gemacht werden. Die Verpflichtungsermächtigungen müssen sich im Rahmen der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde (Gemeindeverband) halten und dürfen den Haushaltsausgleich nicht gefährden; die aus ihnen resultierenden Belastungen künftiger Haushaltsjahre sind in der Finanzplanung auszuweisen. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen soll der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unterworfen werden, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Auswirkungen einer Verpflichtungsermächtigung und einer Kreditaufnahme sind hinsichtlich der Belastung der Haushaltswirtschaft späterer Jahre in etwa gleich; denn die Verpflichtungsermächtigung kann zu einer verdeckten Überschuldung führen, wenn die aus ihr resultierende Ausgabe nur mit Kapitalmarktmitteln gedeckt werden kann. Die spätere Genehmigung nach Art. 71 GO kann nicht verhindern, daß Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Gemeindeverband) und angemessene Aufgabenerfüllung nicht mehr in Einklang stehen, weil die Gemeinde (Gemeindeverband) bei Ausschöpfung der erteilten Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Bindungen eingeht, die nicht rückgängig gemacht werden können, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde diese Genehmigung versagen sollte.

Die strenge Beachtung des Fälligkeitsprinzips und die Einführung der Verpflichtungsermächtigung soll die rationelle Planung, die einheitliche und sparsame Finanzierung und die wirtschaftliche Abwicklung langfristiger Vorhaben erleichtern. Die Verpflichtungsermächtigungen sind aber auch in konjunkturpolitischer Sicht wichtig, weil die Anstoßwirkung für die nächsten Jahre, die nicht erst von der Leistung der Zahlung, sondern schon von der Erteilung der Investitionsaufträge ausgeht, sofort erkennbar und statistisch erfaßbar wird. Sie geben ferner die Möglichkeit, Investitionen, die in der Finanzplanung vorgesehen sind, vorzuziehen, wenn dies aus konjunkturpolitischen Gründen erwünscht oder gar notwendig ist, soweit die Deckung der Aufwendungen in den späteren Jahren gesichert ist.

IV.6 Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Nach § 1 der geltenden Gemeindehaushaltsverordnung gliedert sich der Haushaltsplan in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushaltsplan. Im ordentlichen Haushaltsplan werden die regelmäßigen Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben veranschlagt, während der außerordentliche Haushalt die Einnahmen aus Darlehen und anderen außerordentlichen Einnahmen und die daraus zu bestreitenden Ausgaben enthält.

Diese Regelung, die im staatlichen Bereich durch die Haushaltsreform abgeschafft ist, ist unzulänglich geworden. Ursprünglich lag dem „außerordentlichen“ Haushalt die Erwägung zugrunde, daß darin einmalige Sondermaßnahmen veranschlagt werden sollten, so daß er nicht jährlich auf-

gestellt zu werden brauchte. Hierüber ist die Entwicklung inzwischen hinweggegangen, so daß der Grundsatz der „Einmaligkeit“, der den außerordentlichen Haushalt formell beherrscht, zumindest aus der Sicht des Gesamthaushalts unrichtig ist. Denn an die Stelle abgeschlossener Einzelmaßnahmen treten erfahrungsgemäß sofort neue Maßnahmen „außerordentlicher“ Natur, so daß aufs ganze gesehen das Volumen der außerordentlichen Haushalte eine mehr oder weniger feste Größe mit allgemein steigender Tendenz ist. Die Notwendigkeit des außerordentlichen Haushalts ist hin und wieder auch mit der Erwägung begründet worden, er stelle eine gewisse Schranke gegen eine übermäßige Kreditausweitung der kommunalen Körperschaften dar. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, denn er hat eine steigende Verschuldung der kommunalen Körperschaften nicht verhindert.

Der Entwurf hat daraus neue Folgerungen gezogen:

Der kommunale Haushalt wird künftig aus einem Verwaltungshaushalt und einem Vermögenshaushalt bestehen. In dem Verwaltungshaushalt werden nach wie vor die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden. Der Überschuß dient zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt, der die vermögenswirksamen Ausgaben und Investitionen enthält. Soweit darüber hinaus zur Finanzierung der Investitionen Darlehen aufgenommen oder Zuweisungen erwartet werden, sind sie ebenfalls im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Außerdem ist vorgesehen, von dem bisher geltenden „Einzeldeckungsprinzip“ im Grundsatz abzugehen; danach wurde im außerordentlichen Haushalt die Finanzierung jeder einzelnen Maßnahme gesondert dargestellt. Nach dem künftigen „Gesamtdeckungsprinzip“ sollen in Zukunft jedoch nur noch die Finanzierungsmittel zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts zusammengefaßt dargestellt werden; nur die Maßnahmen sind nach wie vor einzeln in der Ausgabe aufzuführen. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in der Gemeindehaushaltsverordnung begrenzt werden.

Mit dieser Aufteilung wird – betriebswirtschaftlich gesprochen – die Trennung von laufendem Aufwand und Investitionen angestrebt. Sie erleichtert eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und eine Vermögensbuchführung. Sie vergrößert ferner die Durchsichtigkeit des Haushalts; dies gilt insbesondere für die Beurteilung der auf der allgemeinen Finanzausstattung beruhenden Investitionskraft der Gemeinde (Gemeindeverband), da der Überhang der Einnahmen und der Ausgaben im Verwaltungshaushalt als „Investitionsrate“ für die Ausgaben des Vermögenshaushalts – nach Bereinigung in einigen Punkten – angesehen werden kann.

IV.7 Gliederung und Gruppierung der kommunalen Haushalte

Die neue Haushaltssystematik soll als Verwaltungsvorschrift erlassen werden (siehe Art. 123 Abs. 2 GO, Art. 109 Abs. 2 LKrO, Art. 103 Abs. 2 BezO des Entwurfs).

a) Mit der neuen Haushaltssystematik wird versucht, den drei Grundforderungen einer modernen Haushaltssystematik Rechnung zu tragen:

Die Darstellung soll nach Art eines Einheitskontenplanes den ökonomischen Gehalt des Haushalts und die Wirkung der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ausweisen, Auskunft darüber geben, in welchem Umfang einzelne öffentliche Aufgaben (Funktionen) erfüllt werden, die haushaltsmäßigen Erfordernisse bei Aufstellung, Ausführung und Abschluß des Haushalts berücksichtigen.

b) Mit dieser Haushaltssystematik wurde in Abstimmung mit Bund und Ländern eine Darstellung angestrebt, die eine Vergleichbarkeit aller öffentlichen Haushalte er-

leichtert. Die Haushaltssystematik für Bund und Länder ist in ihren entscheidenden Bausteinen einander angepaßt.

- c) Die wesentliche Bedeutung dieser neuen Haushaltssystematik liegt in der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Merkmalen, die den wirtschaftspolitischen Gehalt des Haushaltes ausweisen und dessen Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und den Konjunkturverlauf aufzeigen sollen.
- d) Die neue Gruppierung erleichtert zugleich auch die Aufstellung, Auswertung und Vergleichbarkeit der an ökonomischen Kriterien ausgerichteten Finanzplanung und Finanzstatistik des gesamten öffentlichen Bereiches.
- e) Das dekadische System hat sich für Zwecke der Haushaltseinteilung bewährt; es wird daher beibehalten.
- Bei diesem Ordnungssystem ist es möglich die Aufgabengebiete und die Einnahme- und Ausgabearten überschaubar und einprägsam darzustellen, die im Gliederungs- und Gruppierungsplan getroffene Einteilung nach den örtlichen Bedürfnissen im Haushaltsplan weiter zu unterteilen, für die Buchführung und Rechnungslegung, auch der kostenrechnenden Einrichtungen, die notwendigen Buchungsstellen durch eine stärkere Auffächerung zu schaffen, die statistischen Erhebungen ohne besondere finanzstatistische Kennziffern durchzuführen und die Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in die Verwaltungsautomation einzubeziehen.

Besonderer Teil

(Die Randnummern entsprechen den § und den laufenden Nummern des Gesetzentwurfs. Randnummer 2.5 bedeutet: § 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfes)

Zu § 1: Änderung der Gemeindeordnung

1.1 Zu Art. 25 Abs. 1

Die Einfügung dient der Klarstellung.

1.2 Zu Art. 32 Abs. 2

- a) Der zu streichende Halbsatz war durch § 6 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) eingefügt worden. Er erübrigt sich nunmehr, weil grundsätzlich auf die Einzeldarlehensgenehmigung verzichtet wird (siehe § 1 Nr. 16 des Gesetzentwurfes). Der Gemeinderat muß künftig nur dann über die Aufnahme von Krediten beschließen, wenn ausnahmsweise eine Beschränkung nach Art. 71 Abs. 4 oder 5 GO besteht.
- b) Umstellung entsprechend der Einteilung der Gemeindeordnung.
- c) In der Neufassung wird in Anpassung an die Bestimmungen im 3. Teil der GO eindeutig bestimmt, welche Zuständigkeiten vom Gemeinderat nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (siehe auch § 1 Nr. 7 bis 10 des Gesetzentwurfes).

1.3 Zu Art. 44

Der Stellenplan ist künftig Bestandteil des Haushaltsplanes; er hat damit Satzungsqualität (siehe § 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfes). Es ist daher notwendig, in dem entsprechenden Teil der Gemeindeordnung die Verpflichtung, den Stellenplan einzuhalten, eindeutig ersichtlich zu machen. Die genannten Abweichungen vom Stellenplan erfordern keine

Nachtragshaushaltssatzung (siehe auch § 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfes).

1.4 Zu Art. 61 bis 92 GO

Der Dritte Teil der Gemeindeordnung enthält bisher die Bestimmungen in folgender Reihenfolge:

Vermögen,
Wirtschaftliche Betätigung,
Gemeindeschulden,
Gemeindehaushalt,
Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

Diese Einteilung wird geändert. Im Dritten Teil der Gemeindeordnung werden zunächst die Haushaltswirtschaft und das Kreditwesen behandelt. Es schließen sich die Vorschriften über die Vermögenswirtschaft, das Kassen- und Rechnungswesen, die wirtschaftliche Betätigung und schließlich das Prüfungswesen an.

Die Reihenfolge dieser Bestimmungen ist bundeseinheitlich.

1.5 Zu Art. 61

Die Vorschrift stellt allgemeine Grundsätze auf, die für die gesamte Haushaltswirtschaft gelten.

In **Absatz 1** ist die Sicherung der Aufgabenerfüllung an die Spitze gestellt. Die gesamte Haushaltswirtschaft ist auf dieses Ziel auszurichten. Die Forderung der stetigen Aufgabenerfüllung setzt eine langfristige Vorausschau in der Planung und in den finanzpolitischen Entscheidungen der Gemeinde voraus. Hilfsmittel hierfür ist die künftig in Art. 70 geregelte Finanzplanung.

Die Verpflichtung, den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen, stellt eines der Ziele der kommunalen Haushaltsreform dar (vgl. Nr. III der allgemeinen Begründung). Die Vorschrift trägt dem § 16 Abs. 2 StWG Rechnung, wonach die Länder durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken haben, daß die Haushaltswirtschaft der Gemeinden den konjunkturpolitischen Erfordernissen entspricht.

Unabhängig von der im Schrifttum verschiedentlich geäußerten Auffassung, daß § 16 Abs. 1 StWG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht rechtswirksam sei und die Gemeinden deshalb durch die Landesgesetzgebung in die gesamtwirtschaftliche Zielsetzung einbezogen werden müßten, erscheint es angebracht, die prinzipielle Inpflichtnahme der Gemeinden im kommunalen Haushaltsrecht zu regeln. Die Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse wird hierdurch zu einem allgemeinen Grundsatz für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Auch der Bund hat diesen Weg für das staatliche Haushaltsrecht im § 2 HGrG beschritten. Die Formulierung des Art. 61 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs ist dieser Vorschrift des Haushaltsgrundsatzgesetzes angepaßt. Die Gemeinden müssen bei ihrer Haushaltswirtschaft den beiden Grundsätzen in Satz 1 und 2 des Absatzes 1 Rechnung tragen. Eine Kollision zwischen beiden Forderungen ist nicht ausgeschlossen. Die Erfüllung dringender Aufgaben, z. B. der unabweisbare Ausbau der Infrastruktur, muß aber u. U. der Berücksichtigung konjunkturpolitischer Erfordernisse vorgehen können. Den konjunkturpolitischen Gesichtspunkten unbedingten Vorrang einzuräumen, ist im Unterschied zum staatlichen Bereich bei den Gemeinden wegen der Eigenart der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben nicht möglich. Absatz 1 berücksichtigt dies durch die Formulierung „dabei ist Rechnung zu tragen“.

Das in **Absatz 2** enthaltene Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit war bisher an verschiedenen Stellen des

Haushaltsrechts geregelt. Es wird nunmehr, seiner Bedeutung entsprechend, an zentraler Stelle als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen; es gilt für die gesamte Haushaltswirtschaft. Mit der Reihenfolge „sparsam“ und „wirtschaftlich“ ist keine Rangfolge aufgestellt; es handelt sich um zwei gleichwertige Grundsätze, zu deren Einhaltung die Gemeinde bei jeder haushaltswirtschaftlichen Maßnahme verpflichtet ist.

1.6 Zu Art. 62

Neben dem allgemeinen Grundsatz der Abgabenerhebung nach den gesetzlichen Vorschriften (Abs. 1) regelt **Absatz 2** die Rangfolge der Deckungsmittel. Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Der Grundsatz der Vorrangigkeit der speziellen Entgelte muß deshalb besonders betont werden, um der derzeitigen unerwünschten Entwicklung bei den speziellen Deckungsmitteln entgegenzutreten, die dahingehend, auf die angemessene Gegenleistung zu verzichten und den Aufwand für die dem einzelnen besonders zugute kommenden Leistungen aus allgemeinen Deckungsmitteln zu bestreiten. Bei der eigenverantwortlichen Entscheidung der Gemeinde werden Ausmaß und Höhe der speziellen Entgelte vor allem im Rahmen des wirtschaftlich gebotenen und sozial vertretbaren festzusetzen sein. Die Subsidiarität der Steuern gegenüber den speziellen Entgelten in der Rangfolge der Deckungsmittel war auch bisher schon allgemeiner Grundsatz. Der Entwurf bringt diesen Grundsatz genauer und trifft eine klarere Abgrenzung.

Der Grundsatz der Vorrangigkeit der speziellen Abdeckung gilt für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinden, erstreckt sich also nicht nur auf die öffentlich-rechtlichen, sondern auch auf die privat-rechtlichen Entgelte.

Absatz 3: Da Kreditaufnahmen eine Vorausbelastung der Haushalte künftiger Jahre darstellen, muß an der bisherigen Forderung, daß sie nur subsidiär nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten in Betracht kommen, im Grundsatz festgehalten werden. Anders als in der derzeitigen Regelung beschränkt sich der Entwurf jedoch nicht darauf, die Kreditaufnahmen nur zuzulassen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist, sondern läßt die Kreditfinanzierung auch zu, wenn andere mögliche Finanzierungswege wirtschaftlich unzweckmäßig wären. Dabei kann die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit sowohl im Hinblick auf die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde als auch in gesamtwirtschaftlicher Hinsicht bestehen. Durch die Änderung soll der bisherige Grundsatz der Subsidiarität der Kreditaufnahme nicht abgeschwächt werden, sondern eine Anpassung an die jeweiligen wirtschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernisse erreicht werden. Die einzelnen Voraussetzungen der Kreditaufnahme sind in Art. 71 des Entwurfs geregelt. Diese Vorschriften gelten auch für Kredite, die für Eigenbetriebe notwendig werden.

1.7 Zu Art. 63

Abs. 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht. Wie im staatlichen Haushaltsrecht (§ 9 Abs. 1 HGrG; Art. 12 BayHO) soll durch Satz 2 auch im kommunalen Bereich die Möglichkeit eröffnet werden, Haushaltspläne für 2 Jahre, nach Jahren getrennt, aufzustellen. Diese Regelung ist mit § 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vereinbar. Zu einer vollen zweijährigen Haushalts- und Rechnungsperiode überzugehen, ist schon deshalb nicht möglich, weil in der Finanzstatistik die Jahreszahlen von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengefaßt werden müssen.

Abs. 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Nr. 3 ist neu. Es erscheint zweckmäßig, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die im einzelnen in Art. 67 des Entwurfs geregelt sind, ebenso wie die Kre-

ditermächtigungen in die Haushaltssatzung aufzunehmen. Durch Satz 2 wird bestimmt, daß die genehmigungspflichtigen Beschlüsse im Bereich des Finanzwesens der Eigenbetriebe in der Haushaltssatzung anzugeben sind. Dadurch wird die Haushaltssatzung umfassender; sie gilt für das gesamte Finanzwesen einer Gemeinde (siehe weiter Nr. 1.42 der Begründung). Neu ist auch die Vorschrift in Satz 3. Sie stellt – in Übereinstimmung mit der Regelung des Bundeshaushaltsrechts (Art. 110 Abs. 4 Satz 1 GG) klar, daß in die Haushaltssatzung zusätzliche Vorschriften aufgenommen werden können, die sich aber auf die Haushalts- und Personalwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr beziehen müssen.

Abs. 3 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung fest. Durch diese Vorschrift ist sichergestellt, daß sich die Geltungsdauer auch bei verspätetem Erlaß mit dem Haushaltsjahr deckt.

Abs. 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Die Regelung deckt sich mit dem staatlichen Haushaltsrecht (§ 4 HGrG; vgl. auch Art. 4 BayHO).

1.8 Zu Art. 64

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Neu ist die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Art. 67 des Entwurfs). Durch die Formulierung der Nrn. 1 und 2 wird klargestellt, daß diejenigen Einnahmen und Ausgaben nicht in den Haushaltsplan aufgenommen werden dürfen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Verabschiedung anzunehmen ist, daß sie bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres nicht zu erzielen bzw. nicht zu leisten sein werden. Dies bedeutet, daß auch bei Investitionen in Zukunft nur noch der Jahresbedarf veranschlagt werden darf. Die Berücksichtigung des Fortsetzungsbedarfs ist durch den Finanzplan (Art. 70 des Entwurfs) sichergestellt. (Auf Nr. IV.2 der allgemeinen Begründung wird Bezug genommen).

Nach **Abs. 2** ist der Haushalt in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu teilen. Im Verwaltungshaushalt soll sichtbar gemacht werden, welcher Aufwand für die Verwaltung erforderlich ist und wie er gedeckt wird. Der Kapitalbedarf für die Aufgabenerfüllung und seine Deckung soll durch den Vermögenshaushalt dargestellt werden. Der Vermögenshaushalt kann zugleich Grundlage für eine Vermögensrechnung sein.

Der Stellenplan ist nicht – wie bisher – Anlage zum Haushaltsplan, sondern Bestandteil des Haushaltsplans. Da der Stellenplan nicht zur Unterlage für die Veranschlagung der Personalausgaben ist, sondern auch Grundlage für die beamtenrechtliche Einweisung in Planstellen und die Bewirtschaftung von Stellen anderer Bediensteter, ist es erforderlich, ihm Satzungsqualität beizumessen. Wegen der Abgrenzung zu den Sparkassen siehe § 6 des Entwurfs und Nr. 6 der Begründung. In Anlehnung an die staatlichen Bestimmungen (vgl. Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1971/1972 vom 27. Juli 1971, GVBl. S. 241) wurde davon abgesehen, die Arbeiter mit in den Stellenplan einzubeziehen. Für die Gemeinden sollen keine strengeren Vorschriften gelten als im staatlichen Bereich. Der Haushaltsausgleich wird wie bisher in Form einer Mußvorschrift gefordert (vgl. Art. 91 Abs. 1 Buchst. b GO). Auch Art. 11 Abs. 3 BayHO verpflichtet zum Ausgleich des Haushalts.

1.9 Zu Art. 65

Die Art. 90 und 92 a. F. wurden in dem Art. 65 n. F. zusammengefaßt. Die Vorschriften sind nach dem zeitlichen Ablauf des Werdegangs der Haushaltssatzung geordnet worden. Es ist weiterhin vorgesehen, daß die Haushaltssatzung

der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht wird, wenn der Gemeinderat als zuständiges Organ darüber beschlossen hat.

Absatz 2: Nach Art. 92 Satz 2 a. F. steht nur Gemeindebürgern das Recht zu, Einwendungen gegen die Haushaltssatzung zu erheben. Weil alle Gemeindeangehörigen, also nicht nur die Gemeindebürger verpflichtet sind, die Gemeindelasten zu tragen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GO), und außerdem auswärts wohnende Personen für ihren Grundbesitz oder ihre gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet gegenüber der Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten wie ortsansässige Grundbesitzer und Gewerbetreibende haben (Art. 21 Abs. 2), sollen diese ebenfalls Einwendungen gegen die Haushaltssatzung erheben können. Das gleiche Recht muß auch juristischen Personen und Personenvereinigungen eingeräumt werden, die Grundbesitz oder gewerbliche Niederlassungen in der Gemeinde haben, weil für sie Art. 21 Abs. 1 und 2 entsprechend gilt (Art. 21 Abs. 3).

Absatz 3: Schon nach dem bisherigen Art. 90 mußte die Gemeinde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen. Diese Frist konnte in der Vergangenheit häufig nicht eingehalten werden. Der neue Art. 65 Abs. 3 behält diese Verfahrensregel trotzdem bei, weil in allen anderen Bundesländern die gleiche Frist gesetzt wird. Es muß Bestreben aller Beteiligten sein, mehr und mehr auf die Einhaltung dieser Frist hinzuwirken. Eine rechtzeitige Aufstellung der Haushaltssatzung wird künftig im Hinblick auf die Finanzplanung (Art. 70 des Entwurfs) dringlicher.

Der jetzige Art. 93 Abs. 2 besagt nur, daß eine genehmigungspflichtige Haushaltssatzung nach erteilter Genehmigung öffentlich bekanntzumachen ist und läßt offen, was mit einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung zu geschehen hat. Der neue **Abs. 4** schließt diese Lücke und regelt zugleich den Zeitpunkt für die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Im übrigen wird das bisherige Verfahren beibehalten.

1.10 Zu Art. 66

Art. 66 regelt die Abweichungen von der in Art. 64 des Entwurfs vorgeschriebenen Bindung an die Ausgabenansätze des Haushaltsplans.

Abs. 1 enthält eine gegenüber dem bisherigen Recht flexiblere Regelung. Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sollen danach nur an zwei Voraussetzungen gebunden sein: sie müssen wie bisher unabweisbar sein, ihre Deckung muß im Haushaltsjahr gewährleistet sein. Auf die Deckung muß im Hinblick auf das Gebot des Haushaltsausgleichs (Art. 61 Abs. 3) Wert gelegt werden. Die Beschlußfassung des Gemeinderates ist nur noch bei erheblichen Haushaltsüberschreitungen zur Wahrung seines Etatrechts vorgeschrieben.

Durch **Absatz 2** ist die bisherige Regelung in Art. 97 Abs. 3 GO übernommen worden.

Durch **Absatz 3** soll klargestellt werden, daß die Vorschriften über die Nachtragshaushaltssatzung den Vorrang haben. Liegt einer der Fälle vor, in denen das Gesetz den Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung zwingend vorschreibt (z. B. Art. 68 Abs. 2 Nr. 2), kann die Gemeinde nicht unter Berufung auf Art. 66 überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben leisten.

Abs. 4 läßt ausdrücklich eine Ausnahme von dem Erfordernis der Deckung während des Haushaltsjahres zu. Bei Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken,

sollen überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig sein, wenn eine Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung (z. B. Festsetzung höherer Steuersätze oder Ausweitung des Kreditrahmens) möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Auf den Erlaß einer an sich notwendigen Nachtragshaushaltssatzung soll in diesen Fällen verzichtet werden, um eine kontinuierliche Fortsetzung und einen wirtschaftlichen Ablauf von Investitionsvorhaben zu erleichtern. Da der Ausgabenbedarf für die Fortsetzungsmaßnahmen in der Finanzplanung zu berücksichtigen ist, bestehen auch im Hinblick auf die Haushaltssicherheit keine Bedenken. Ein durch diese Maßnahme etwa entstehender Fehlbetrag ist im nächsten Haushaltsjahr allerdings vorrangig abzudecken. Eine Nachtragshaushaltssatzung ist jedoch notwendig, werden überplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfang entstehen.

1.11. Zu Art. 67

Art. 64 des Entwurfs schließt das Eingehen von Verpflichtungen, die Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren zur Folge haben, nicht aus. Bisher war das Eingehen von derartigen Verpflichtungen nach § 45 GemHV von der erstmaligen Veranschlagung von Ausgaben im Haushaltsplan abhängig gemacht, ausgenommen etwa Geschäfte der laufenden Verwaltung. Art. 67 schränkt das Eingehen von Verpflichtungen für künftige Jahre nur im Investitionsbereich ein. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Regelfall für die Gemeinde von großer hauswirtschaftlicher Bedeutung, so daß in diesem Bereich besondere Regelungen notwendig sind.

Abs. 1 macht das Eingehen solcher Verpflichtungen von einer Ermächtigung im Haushaltsplan abhängig. Die gleichzeitige Veranschlagung einer Ausgabe soll nicht mehr gefordert werden, da dies dem in Art. 64 festgelegten Fälligkeitsprinzip zuwiderlaufen kann.

Abs. 2: Im Hinblick auf den Zeitraum der Finanzplanung sollen Verpflichtungen auf nicht mehr als 3 Jahre im voraus eingegangen werden. Ausnahmen sollen möglich sein, wenn sich eine Maßnahme auf einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Verpflichtungen müssen in der Finanzplanung berücksichtigt werden. Der Ausgleich künftiger Haushalte darf durch sie nicht gefährdet werden.

Abs. 3: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Haushaltssicherheit wird vorgeschrieben, daß die Verpflichtungsermächtigung nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, längstens bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung gelten.

Abs. 4: Da die eingegangenen Verpflichtungen die Haushalte der künftigen Jahre erheblich belasten können, sollen sie in gleicher Weise wie Kreditaufnahmen einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, wenn nach der Finanzplanung in den betreffenden Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Damit wird den Rechtsaufsichtsbehörden rechtzeitig Gelegenheit gegeben, den künftigen Kreditbedarf der Gemeinde zu prüfen, bevor er durch das Eingehen der Verpflichtungen zwangsläufig wird.

1.12 Zu Art. 68

Der Entwurf sieht vor, daß die Nachtragshaushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erlassen sein muß, d. h. daß das in Art. 65 vorgeschriebene Verfahren einschließlich der amtlichen Bekanntmachung bis zum 31. Dezember abgeschlossen sein muß. Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß im Regelfall, wie es die Gemeindeordnung vorschreibt, die neue Haushaltssatzung am 1. Januar bereits erlassen ist. Im übrigen besteht keine Notwendigkeit für eine längere Frist mehr, weil die Realsteuerhebesätze nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Einführungs-

gesetzes zu den Realsteuergesetzen i. V. m. Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1960 (GVBl. S 103) ohnehin nur bis zum 1. Oktober geändert werden können, weil ferner keine Ausgaben mehr veranschlagt werden dürfen, die nicht mehr im laufenden Jahre kassenwirksam werden, und weil Art. 66 (Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben) und Art. 69 (Vorläufige Haushaltsführung) die notwendige Beweglichkeit in der Haushaltsführung ermöglichen.

In **Absatz 2** wird der Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung für vier Fälle zwingend vorgeschrieben:

1. Bereits bisher mußte eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden konnte. Diese Vorschrift wird beibehalten. Kann der Haushaltsausgleich nur durch Erhöhung der Steuersätze oder Ausweitung des Kreditvolumens erreicht werden, ist es aus haushaltswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen erforderlich, daß der Rat der Gemeinde die notwendige Regelung im Wege des förmlichen Verfahrens durch eine Satzungsänderung trifft. Diese Entscheidung darf nicht hinausgeschoben werden, sondern muß unverzüglich getroffen werden. Dabei weist der Entwurf besonders auf die Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit hin, um im Interesse der Abgabepflichtigen und der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde die zusätzliche Belastung möglichst gering zu halten.
2. Die Veränderung eines einzelnen Ausgabenansatzes in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang bedeutet eine erhebliche Verschiebung der Relation der Ausgabesätze untereinander. Dies kann zu einer Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte im Rahmen des jährlichen Haushalts führen. Wegen der Tragweite dieser Entscheidung und wegen der wünschenswerten Publikation einer solchen Veränderung, die durch die öffentliche Auslegung und die amtliche Bekanntmachung der neuen Satzung erreicht wird, erscheint es wünschenswert und notwendig, solche Änderungen den Formvorschriften über den Erlaß der Haushaltssatzung zu unterwerfen. Bei geringeren außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben findet Art. 66 Anwendung, der ein vereinfachtes Verfahren vorsieht.
3. Für außerplanmäßige Ausgaben bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unabhängig davon, ob die Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblich sind, der Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung vorgeschrieben. Die vorstehend zu 2. gemachten Ausführungen gelten entsprechend; gerade bei Investitionen der Gemeinde und bei der finanziellen Förderung fremder Investitionen kommt den dort genannten Gesichtspunkten besondere Bedeutung zu. Eine ähnliche Beurteilung liegt der bisherigen Vorschrift der Gemeindeordnung zugrunde, daß über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden dürfen. Die neue Haushaltssystematik kennt zwar nicht mehr die Aufteilung in ordentliche und außerordentliche Ausgaben, jedoch wurden auch bisher alle wesentlichen Investitionsmaßnahmen in der Regel über den außerordentlichen Haushalt abgewickelt.
Ausnahmen gelten für geringfügige Bauten sowie für Instandsetzungen an Bauten, wenn sie unabweisbar sind (vgl. Absatz 3 Nr. 1).
4. Die Vorschrift der Nummer 4 folgt aus der in Art. 64 des Entwurfs getroffenen Regelung über den Stellenplan. Da der Stellenplan ein Bestandteil des Haushaltsplans werden soll, setzt eine Änderung eine entsprechende

Nachtragshaushaltssatzung voraus. Hierdurch wird eine Verstärkung der Stellenplanung und der Personalwirtschaft erreicht. Die Möglichkeit formloser Änderungen würde dem zuwider laufen.

Diese Überlegungen gelten allerdings nicht, wenn auf Grund der Änderung von besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften Abweichungen vom Stellenplan oder Leistung höherer Personalausgaben notwendig werden; da diese personalwirtschaftlichen Maßnahmen zwangsläufig sind und eine abweichende Entscheidung des Gemeinderates nicht zulassen, erübrigt es sich, diese Änderung im Wege des förmlichen Verfahrens durch eine Nachtragshaushaltssatzung vorzunehmen. Absatz 3 Nr. 2 sieht daher für diese Fälle eine Ausnahme vor. Die Überschreitung der Ansätze für die Personalausgaben ist nach den Vorschriften des Art. 66 als Haushaltsüberschreitung zulässig.

Zu den Ausnahmen nach **Absatz 3** wird auf die vorstehenden Ausführungen zu 3 und 4 verwiesen. Die Ausnahmegesetzgebung umfaßt ferner die unabwiesbaren Instandsetzungen. Hier könnte das Verfahren der Satzungsänderung wegen des erforderlichen Zeitaufwandes zu unnötigen wirtschaftlichen Schäden führen. Unabhängig davon, ob es sich um erhebliche Ausgaben im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 oder um außerplanmäßige Ausgaben nach Absatz 2 Nr. 3 handelt, kann die Haushaltsüberschreitung nach Art. 66 vorgenommen werden; Voraussetzung ist jedoch, daß sich die Instandsetzung nicht aufschieben läßt.

Unabhängig von den Fällen der Verpflichtung zum Erlaß einer Nachtragshaushaltssatzung kann die Gemeinde Nachtragshaushaltssatzungen beschließen, wenn sie es für notwendig oder angebracht hält. Dieser Möglichkeit kommt besondere Bedeutung in den Fällen zu, in denen die Gemeinde in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan gemäß Art. 63 Absatz 3 des Entwurfs Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre trifft.

1.13 Zu Art. 69

Absatz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des Art. 94 Nr. 1 GO. Wenn die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet werden kann, soll die Gemeinde nach Nr. 1 abweichend von Art. 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 während des satzungslosen Zustandes bestimmte Ausgaben im unabwiesbaren Umfang leisten können. Die „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ umfaßt auch die im bisherigen Recht besonders erwähnte Inangehaltung bestehender Gemeindevorrichtungen. – Nr. 2 enthält die Rechtsgrundlage für die vorläufige Weitererhebung solcher Abgaben, deren Hebesätze in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt werden.

Absatz 2 ist neu, entspricht aber der für den Bund geltenden Regelung (vgl. Art. 111 Abs. 2 GG). Er gestattet der Gemeinde, in der satzungslosen Zeit im Vorgriff auf eine spätere Kreditermächtigung (Art. 63 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs) bis zu einer bestimmten Höhe Kredite aufzunehmen, wenn sie als Deckungsmittel für die Fortführung begonnener Maßnahmen des Vermögenshaushalts im Rahmen der Nr. 1 benötigt werden. Da die Gesamtgenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 für das gesamte Kreditvolumen des Haushaltsjahres erst bei Vorliegen des Haushaltsplans erteilt werden kann, muß für die vorherige Aufnahme von Krediten eine besondere Genehmigung vorgeschrieben werden.

Da der Stellenplan nur Grundlage für die besoldungsrechtliche Einweisung in Planstellen ist, muß er über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung fortgelten.

1.14 Zu Art. 70

Die Bedeutung der Finanzplanung ist in der allgemeinen Begründung dargelegt (vgl. Nr. IV. 2 der allgemeinen Be-

gründung). Eine kontinuierliche Haushaltsplanung setzt eine mehrjährige Finanzplanung voraus, wie sie bereits bisher mancherorts in der Praxis besteht. Durch Art. 70 wird eine einheitliche Regelung der Finanzplanung für alle Gemeinden vorgeschrieben. Dies ist auch Voraussetzung für eine Koordinierung der Finanzplanungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (§ 51 Abs. 2 HGrG).

Abs. 1 setzt den Planungszeitraum in Übereinstimmung mit dem staatlichen Haushaltsrecht (§§ 9 StWG, 50 HGrG) auf 5 Jahre fest. Dieser Planungszeitraum ist noch überschaubar und läßt eine realitätsbezogene und wirklichkeitsnahe Vorausschau zu.

Abs. 2: In Anlehnung an das staatliche Haushaltsrecht sollen als Detailplanungen zur Finanzplanung für den Vermögenshaushalt Investitionsprogramme vorgeschrieben werden. Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt werden (vgl. Art. 123 des Entwurfs).

Abs. 3 enthält eine Grundsatzvorschrift über Inhalt und Form des kommunalen Finanzplanes. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt werden (vgl. Art. 123 des Entwurfs).

1.15 Die Einfügung der Überschrift folgt aus der Einteilung des Dritten Teils der GO (vgl. auch Nr. 1.4 der Begründung).

1.16 Zu Art. 71

Die sachliche Beschränkung der Kreditaufnahmen in **Absatz 1** entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht, auch die Einbeziehung der Eigenbetriebe. Es wird klar gestellt, daß Kreditaufnahmen auch für Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden können. Nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft ist es nicht vertretbar, Kredite für konsumtive Ausgaben zuzulassen.

Absatz 2: Kriterium für die Genehmigung des Gesamt Betrags der Kreditaufnahmen ist die Tragbarkeit der Belastung aus den Krediten. Die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde, sich nur im Rahmen ihrer dauernden Leistungsfähigkeit zu verschulden, ergibt sich schon aus Art. 61 des Entwurfs. Die Rechtsaufsichtsbehörde soll jedoch in zwingenden Ausnahmefällen einen Kredit auch dann genehmigen können, wenn er nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang steht (z. B. wenn die Gemeinden auf Bedarfszuweisungen angewiesen sind). Die Vorschrift stellt im übrigen klar, daß die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden kann. Dies ist erforderlich, weil künftig die Genehmigung jeder einzelnen Kreditaufnahme (Einzelgenehmigung) in der Regel entfallen soll und die Belastung aus den einzelnen Krediten sich im Zeitpunkt der Gesamtgenehmigung noch nicht immer übersehen läßt, die Rechtsaufsichtsbehörde aber die Möglichkeit haben muß, für die Kreditaufnahmen und die daraus resultierende künftige Belastung aus Darlehen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe Grenzen zu setzen.

Absatz 3: Da die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt im Interesse einer flexiblen Abwicklung der Investitionen grundsätzlich übertragbar sein müssen, wird eine Verlängerung der Kreditermächtigung über das Haushaltsjahr hinaus vorgesehen. Dadurch wird vermieden, daß Kredite vorzeitig aufgenommen oder wiederholt veranschlagt werden müssen.

Absatz 4 und 5: Solange die in Absatz 4 und 5 genannten Tatbestände nicht vorliegen, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der bisherigen Genehmigung der einzelnen Kreditaufnahme (Einzelgenehmigung) abgesehen. Die Gesamtgenehmigung nach Absatz 1 mit der Möglich-

keit, sie unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, reicht aus, um eine Überschuldung der Gemeinden zu verhindern und auf eine geordnete Kreditwirtschaft zu achten. Absatz 4 gibt die Möglichkeit, eine vom Bund ausgesprochene Begrenzung der Kreditaufnahmen gegenüber den einzelnen Gemeinden zu realisieren. Dies ist auch im Hinblick auf § 20 Abs. 2 Satz 3 StWG erforderlich. Nicht genehmigte Kreditverträge sind nach Art. 117 GO unwirksam.

Abgesehen von den Fällen des § 19 StWG – wobei Eigenbetriebe ausdrücklich ausgenommen sind – kann es erforderlich werden, zur Sicherung der allgemeinen Kreditversorgung der Gemeinden die Kreditaufnahmen von der Einzelgenehmigung abhängig zu machen. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, daß einzelne Gemeinden Kreditbedingungen akzeptieren, die für den Kreditmarkt, vor allem für den Kommunalcredit, schädlich sind.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht. Die Vorschrift trägt dem Grundsatz Rechnung, daß für den Kommunalcredit keine besonderen Sicherheiten erforderlich sind.

1.17 Zu Art. 72

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Absatz 1 stellt wie bisher die Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, Krediten gleich. Da die in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte nicht von der Kreditermächtigung erfaßt werden, können sie nur im Wege der Einzelgenehmigung geprüft werden. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung im kommunalen Bereich (z. B. Leasinggeschäfte) wird dieser Vorschrift gesteigerte Bedeutung zukommen.

Zur Klarstellung werden in **Absatz 2** die Voraussetzung der Aufgabenerfüllung, in **Absatz 3** die Genehmigung zur Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter geregelt.

1.18 Zu Art. 73

Absatz 1 läßt abweichend vom bisherigen Recht die Aufnahme von Kassenkrediten für den gesamten Haushalt zu. Kassenkredite sollen die Liquidität der Kasse gewährleisten. Sie sind keine Deckungsmittel, sondern sollen lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken.

Die Genehmigungspflicht nach **Absatz 2** entspricht dem bisherigen Recht; sie setzt die Grenzen klar, auch für Eigenbetriebe fest.

1.19

Einfügung der Überschrift folgt aus der neuen Einteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

1.20 Zu Art. 74

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht.

Absatz 2: Die pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung der Vermögensgegenstände und ihr ordnungsgemäßer Nachweis gehören zu einer geordneten Gemeindegewirtschaft. Der Entwurf beschränkt die Forderung, das Vermögen solle ertragbringend verwaltet werden, auf Geldanlagen; denn das Gemeindevermögen dient in erster Linie der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nicht als Einnahmequelle. Bei Geldanlagen ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit und Ertrag anzustreben; dabei ist die rechtzeitige Greifbarkeit Voraussetzung.

Von der bisherigen Vorschrift, das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten, wird abgesehen, da sich das bereits aus Art. 61 des Entwurfs folgt. Danach dürfen Vermögenserlöse grundsätzlich nicht zur Deckung des laufenden Verwaltungsaufwands verwendet werden.

1.21 Zu Art. 75

Absatz 1 übernimmt im wesentlichen die bisherige Regelung. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem vollen Wert ist grundsätzlich nicht vertretbar, soll aber in Ausnahmefällen zulässig sein (vgl. Abs. 3 Satz 2). In der Gemeindehaushaltsverordnung soll bestimmt werden, daß geringwertige Wirtschaftsgüter keine Vermögensgegenstände im Sinne dieser Vorschrift sind.

Absatz 2 bestimmt, daß auch die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes den gleichen Beschränkungen unterworfen ist.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt den in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BV verwendeten Begriff „Vergabung“ näher. Satz 2 soll entsprechend der bisherigen Rechtslage der Klarstellung dienen, daß nicht jede Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen eine unzulässige Vergabung darstellt. Gemeindevermögen darf im Einzelfall dann veräußert oder zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen werden, wenn hierdurch gemeindliche Aufgaben erfüllt werden. Die Gemeinden sollen auch in dem bisher üblichen Rahmen zu Anstandsgeschenken befugt bleiben.

In **Absatz 4** werden die Vorschriften durch eine Grundsatzbestimmung darüber ergänzt, unter welchen Voraussetzungen Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen eingebracht werden darf. Die Form der Stiftung mag in besonderen Fällen das geeignete Mittel für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sein. Von dieser Möglichkeit sollte aber im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung und der Haushaltswirtschaft der Gemeinde sowie zur Wahrung der Mitwirkungsrechte des Gemeinderats nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Zu Abs. 5: Buchstabe d) entspricht dem bisherigen Recht. Im Interesse der Gemeinden werden daher weitere Genehmigungsvorbehalte, die auch in anderen Bundesländern vorgesehen sind, eingeführt. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verfügung über Grundstücke können das Gemeindevermögen erheblich schmälern. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat insbesondere zu prüfen, ob der Rechtsvorgang und Absatz 3 zu vereinbaren ist. Die Genehmigungspflicht umfaßt das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft. Wurde bereits der schuldrechtliche Vertrag genehmigt, so ist es allerdings nicht notwendig, ein zweites Genehmigungsverfahren für das Vollzugsgeschäft durchzuführen.

Auf Grund **Absatz 6** sollen aus Gründen der Vereinfachung bestimmte Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht freigestellt werden.

1.22 Zu Art. 76

Der Entwurf beschränkt sich auf eine Grundsatzvorschrift, die die Gemeinde zur Ansammlung von Rücklagen in angemessener Höhe verpflichtet. Rücklagen für Zwecke des Vermögenshaushalts sollen in Abstimmung mit der Finanzplanung eine angemessene Eigenfinanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gewährleisten. Tilgungsrücklagen und Bürgschaftssicherungsrücklagen dienen beiden Zwecken. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Haushaltswirtschaft können Rücklagen als Betriebsmittel für die Kasse und zum Ausgleich etwaiger erheblicher Einnahmen- und Ausgabenschwankungen notwendig sein. Daneben kommen Rücklagen für andere Zwecke in Betracht.

Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung im Zusammenhang mit den haushaltsrechtlichen Durchführungsvorschriften geregelt werden. Im Interesse einer flexiblen und konjunkturgerechten Rücklagenwirtschaft ist in Aus-

sicht genommen, die Rücklagen für Zwecke des Vermögenshaushalts und für die Sicherung der Haushaltswirtschaft weitgehend zu konzentrieren. Durch die weitgehende Konzentration der Rücklagen sollen die Gemeinden einen größeren Spielraum bei ihren Finanzdispositionen haben.

1.23 Zu Art. 77

§ 15 Nr. 3 EGZPO und § 170 VwGO lassen dem Landesgesetzgeber nur wenig Spielraum für eine eigene Regelung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in Gemeindevermögen. Die bisherige Fassung des Art. 65 GO überschreitet ihrem Wortlaut nach erheblich diese bundesgesetzlich gezogenen Grenzen. Die Neufassung in Absatz 1 vermeidet jegliche Kompetenzverletzung, beläßt es aber im übrigen bei der bisherigen Regelung, welche die Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde in die Einzelzwangsvollstreckung wegen zivilrechtlicher Geldforderungen gegen die Gemeinde und das Verbot der Gesamtvollstreckung (Konkurs und Vergleich) vorsieht. Sonstige zivilrechtliche Titel müssen nach § 882 a ZPO vollstreckt werden.

Der neue **Absatz 2** erfaßt die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen gegen die Gemeinde. Da die für die Vollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Titeln maßgeblichen §§ 168 ff. VwGO keinen Vorbehalt für eine landesrechtliche Regelung enthalten, ist Art. 77 Abs. 2 insoweit nicht anwendbar. Ferner bestehen für die vom Finanzamt zu vollstreckenden Forderungen des Staates (vgl. Art. 25 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes) Sondervorschriften (vgl. § 326 AO i. V. m. § 35 Abs. 2 BeitreibO), die von dieser Novelle unberührt bleiben. Art. 77 Abs. 2 hat daher hauptsächlich nur Bedeutung für die Vollstreckung durch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 27 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

1.24

Die Einfügung der Überschrift folgt aus der Neueinteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

1.25

Durch die Neueinteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung) ist es notwendig, diese Vorschriften umzusetzen und die Verweisungen auf andere Artikel der Gemeindeordnung entsprechend zu ändern.

1.26

Die Einfügung der Überschrift folgt aus der Neueinteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

Die neue Überschrift stellt klar, daß sich die folgenden Bestimmungen nur auf öffentliche, nicht aber auf private Nutzungsrechte beziehen.

1.27 Zu Art. 80

1. Die Bestimmungen über die öffentlich-rechtlichen Gemeinudenutzungsrechte sind in der Gemeindeordnung von 1952 im Gegensatz zur bayerischen Gemeindeordnung 1927 nur in den Grundzügen geregelt. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese Bestimmungen neu zu fassen, wobei in der Zwischenzeit von der Rechtsprechung entschiedene Fragen und in der Literatur vertretene klärende Auffassungen berücksichtigt werden. Der Entwurf enthält keine in ihrem Sinngehalt grundsätzlich neuen Bestimmungen, er bemüht sich vielmehr, vorhandene Lücken auszufüllen und einige Vorschriften – vor allem über die Auflösung und Aufhebung der Rechte und die daraus entstehenden Rechtsfolgen – klarer zu fassen. Der Bestand der Gemeinudenutzungsrechte und

die Rechtsstellung der Nutzungsberechtigten werden durch den Entwurf nicht eingeschränkt.

2. Art. 80 Abs. 1 stellt zunächst klar, daß Gemeinudenutzungsrechte auch am ehemaligen Ortschaftsvermögen bestehen können. Das war zwar auch bisher unbestritten, weil sich schon aus dem hergebrachten Umfang der auf das ehemalige Ortschaftsvermögen beschränkten Nutzungsrechte ergab, daß diese sich nicht auf das gesamte Gemeindevermögen erstrecken konnten; dennoch scheint es notwendig, die Frage eindeutig im Gesetz anzusprechen.

Ebenso ergibt sich schon aus dem hergebrachten Umfang der Nutzungsrechte, daß sie nicht nur, wie in der bisherigen Fassung des Art. 68 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen, nicht neu begründet, sondern auch nicht erweitert oder in der Nutzungsart geändert werden können. Die Rechtsprechung hat zu Recht die Auffassung vertreten, daß Nutzungsrechte auch dann erlöschen, wenn sich die Nutzungsart ändert (also etwa Übergang von Weidenutzung auf Ackernutzung) und daß eine Erweiterung der Nutzungsrechte auf etwa nach 1922 erworbene Gemeindegrundstücke unzulässig ist. Dagegen ist es zulässig, auf Nutzungsrechte zu verzichten oder sie vertraglich einzuschränken (z. B. bisherige Weide- und Ackernutzung künftig auf bloße Weidenutzung zu beschränken).

3. Auch Art. 68 Abs. 2 in der bisherigen Fassung ging davon aus, daß bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten grundsätzlich zwischen sog. Titelrechten, also auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Rechten, und sog. Herkommensrechten, die allein auf 30jähriger ununterbrochener Ausübung vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung von 1952 beruhen, unterschieden werden muß. Aus der bisherigen Fassung der Vorschrift konnte mißverständlich geschlossen werden, daß auch die Titelrechte ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt werden müssen. Es ist aber allgemein anerkannt, daß Titelrechte nicht in ihrem Bestand von der ununterbrochenen 30jährigen Ausübung abhängen, sondern den allgemeinen Verjährungs- und Verwirkungsvorschriften unterworfen sind (VGHE n. F. 10, 13). Das stellt die Neufassung nunmehr ausdrücklich klar.
4. Teilweise neu sind dagegen die Bestimmungen des Art. 80 Abs. 3 des Entwurfs. Während bisher Art. 68 Abs. 1 Satz 2 lediglich bestimmt hatte, daß die Zerstückelung von Nutzungsrechten nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen zulässig ist, unterstellt die Neufassung die Übertragung der Nutzungsrechte, die Häufung von Nutzungsrechten und die Zerstückelung von Nutzungsrechten der Zustimmung des Gemeinderats und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und bestimmt außerdem, daß diese Rechtsgeschäfte nur innerhalb der gleichen Gemeinde oder ehemaligen Ortschaft zulässig sind.

Damit folgt die Neufassung im wesentlichen dem Art. 36 der Gemeindeordnung von 1927. Die Frage, ob die Häufung von Nutzungsrechten und die Übertragung von Nutzungsrechten von einem Anwesen auf ein anderes besonderen Beschränkungen unterliegt, war streitig (vgl. ME vom 28. April 1953, BayBSVI I S. 424). Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch entschieden, daß im Gegensatz zur GO 1927 nach dem bisherigen Recht insoweit keine Beschränkungen bestehen (VGH n. F. 11, 130; ME vom 11. März 1959, MABI. S. 276). Dieses Ergebnis ist unerwünscht, weil die unkontrollierte und ungenehmigte Übertragung und Häufung von Nutzungsrechten weder im Interesse der Rechtler selbst liegt, noch der Rechtsnatur der Nutzungsrechte entspricht. Bei ungenehmigten Übertragungen öffentlich-rechtlicher

Nutzungsrechte ist häufig schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit ein Nachweis der Übertragung sehr schwierig; außerdem können nach der bisherigen Rechtslage Nutzungsrechte auch gegen den Willen der übrigen Rechtler oder der Gemeinde an Personen übertragen werden, die außerhalb des bäuerlichen Lebensbereichs stehen und etwa versuchen, Nutzungsrechte zur Beschaffung von Rohstoffen für industrielle Produkte aufzukaufen. Sinn der Nutzungsrechte ist jedoch die Ergänzung der bäuerlichen Erwerbswirtschaft und die Unterstützung des bäuerlichen Familienbetriebs durch zusätzliche Einkünfte oder materielle Bezugsrechte aus den unverteilteten Gemeindegütern. Dagegen sollen die Nutzungsrechte nicht wie zivile Rechte zum freien Objekt des Rechtsverkehrs gemacht werden. Der Entwurf sieht deshalb eine Beschränkung der Übertragbarkeit der Nutzungsrechte auf Anwesen innerhalb der gleichen Gemeinde oder ehemaligen Ortschaft und ein Verbot der Übertragung auf juristische Personen des privaten Rechts oder Gesellschaften des Handelsrechts vor, weil damit der Rahmen der bäuerlichen Gemeinschaft gesprengt würde. Die Bestimmungen sind auch keine unzulässigen Beschränkungen des Nutzungsrechts der Berechtigten, weil die Nutzungsrechte ihrer ganzen Entstehung und Geschichte nach nur als Ergänzungen bäuerlicher Familienbetriebe zu verstehen sind und in der Vergangenheit niemals frei übertragbare Rechte waren. Falls die Nutzungsberechtigten etwa bei Aufgabe ihres Betriebs ihre Nutzungsrechte veräußern wollen, steht ihnen gemäß Art. 70 die Möglichkeit der ganzen oder teilweisen Ablösung der Nutzungsrechte und des Anspruchs einer Entschädigung in Grundstücken zu; diese Grundstücke können sie dann als freies Eigentum weiterveräußern. Solange jedoch in einer Gemeinde die Nutzungsrechte nicht abgelöst sind und damit eine Art Rechtlergemeinschaft, wenn auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit, vorhanden ist, soll verhindert werden, daß in diese Gemeinschaft auf Grund einseitigen Handelns eines Rechtlers ortsfremde oder gar außerhalb des bäuerlichen Lebensbereichs stehende Personen eindringen.

1.28 Zu Art. 81

Die Änderung ist lediglich redaktionell bedingt. Das Wort „Auslagen“ wird durch „Ausgaben“ ersetzt. Damit ist die Ausdrucksweise der Überschrift und des Abs. 1 Satz 2 dem Art. 81 Abs. 1 Satz 1 angepaßt. Der Begriff „Auslagen“ ist in diesem Zusammenhang mißverständlich. Der bisherige Absatz 3 ist durch die Verwaltungsgerichtsordnung überholt.

1.29 Zu Art. 82

1. In Abweichung von der bisherigen Gesetzessystematik werden die Ablösung und Aufhebung, also die Tatbestände, die gezielt das Erlöschen der Nutzungsrechte bewirken sollen, im Art. 82 in einer Vorschrift zusammengefaßt. Das dient der Rechtsklarheit und der Übersichtlichkeit. Die Bestimmungen werden damit von den Einzelheiten der notwendigen Folgeregelungen über Art und Umfang der Entschädigung bzw. der vertraglich vereinbarten Gegenleistungen befreit. Diese Folgeregelungen enthält nur Art. 83.
2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, daß einzelne oder alle Nutzungsrechte auch durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Rechtlern abgelöst werden können. Obwohl es sich dabei um geltendes Recht handelt (vgl. Prandl, Die Gemeinudenutzungsrechte in Bayern, Abschnitt V, Nr. 1, S. 20 f; Helmreich-Widmann Anm. 12 zu Art. 68 GO), ist das bis jetzt im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen.

Art. 82 Abs. 1 Satz 2 regelt wie bisher die Ablösung durch die Gemeinde mit Zustimmung der Rechtlermehrheit. Aus dem Verhältnis zum Satz 1 und zu Abs. 3 ergibt sich nun eindeutig, daß es sich hier um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt handelt, dessen Regelungsinhalt sich nicht zugleich auf die Entschädigungsfrage erstreckt (ME vom 8. Februar 1971 Nr. I B 3-3003-92/6).

Auch Art. 82 Abs. 1 Satz 3 dient der Klarstellung. Der Grundsatz, daß bei zulässigen Einzelablösungen die abgelösten Rechte zugunsten der Gemeinde als fortbestehend gelten, war in Art. 38 Satz 3 GO 1927 und § 8 Satz 3 der Angleichungsverordnung zur DGO ausdrücklich festgelegt. Die Bestimmung wurde in die Gemeindeordnung 1952 nicht mehr aufgenommen. Der in ihr enthaltene Grundsatz hatte aber nach wie vor Geltung, weil sonst bei Einzelablösungen die Inhaber der bestehenden Rechte eine unverdiente Erhöhung ihres Stimmrechts zum Nachteil der Gemeinde erlangen würden (vgl. Prandl a. a. O.; Helmreich-Widtmann Anm. 12 zu Art. 67, Anm. 2 zu Art. 70 GO).

3. Art. 82 Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 71 Abs. 1 Satz 1.
4. Art. 82 Abs. 3 normiert die Entschädigungspflicht für die von der Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde durch Verwaltungsakt abgelösten oder aufgehobenen Nutzungsrechte. Da es sich bei diesen Verwaltungsakten – zumindest gegenüber den Rechtlern, die der Ablösung oder Aufhebung nicht zustimmen – um Enteignungsakte handelt, wird diese Regelung durch Art. 14 Abs. 3 GG gefordert (Junktivsklausel). Inhaltlich entspricht die Vorschrift dem bisherigen Recht.

1.30 Zu Art. 83

1. Art. 83 GO enthält nun eine in sich geschlossene und widerspruchsfreie Regelung über Art und Umfang der Entschädigungsleistung und die Gegenleistung für die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten. Dabei werden auch die Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus der bisherigen insoweit lückenhaften Fassung der Art. 70 und 71 GO ergeben haben, beseitigt.
2. Art. 83 Abs. 1 Satz 1 stellt klar, daß die Geldentschädigung als Regelentschädigung anzusehen ist. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht läßt der Satz 2 das Wahlrecht der Rechtler, anstelle der Geldentschädigung Ersatz in Grundstücken zu verlangen, unberührt. Die Vorschrift macht zugleich deutlich, daß es sich bei dem Entschädigungsanspruch um ein Individualrecht handelt. Satz 3 dient der Klarstellung und entspricht der bisherigen Rechtslage.
3. Art. 83 Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 71 Abs. 2. Aus der systematischen Stellung ergibt sich nun eindeutig, daß sich die Vorschrift auch auf den Umfang des Entschädigungsanspruchs aus der Ablösung der Nutzungsrechte durch die Gemeinde bezieht. Das ist sachlich gerechtfertigt, denn eine Differenzierung zwischen Ablösung und Aufhebung in den rechtsfolgen läßt sich mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbaren. Die Bestimmung läßt im Einzelfall eine höhere oder geringere Entschädigung zu, wenn besondere Umstände eine Abweichung von dem Regelsatz erforderlich machen.
4. Wie bisher ist im Interesse der Erhaltung einer gesunden Forstwirtschaft in Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs vorgesehen, daß bei einer Abfindung des Nutzungsberechtigten mit Waldgrundstücken eine Waldgenossenschaft gebildet werden muß. Da sich die Vorschrift ihrer systematischen Stellung nach nun auch auf die Ent-

schädigung in Waldgrundstücken im Falle der Aufhebung bezieht, beseitigt sie zugleich eine Gesetzeslücke. Die im Entwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung (Satz 2) konkretisiert die allgemeine Ermächtigung des Art. 123 GO für den besonderen Fall. Damit werden rechtliche Zweifel beseitigt, die zu der Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten (NRAV) i. d. F. d. Bek. vom 4. Juni 1970 (GVBl. S. 283) in der Vergangenheit entstanden sind (vgl. U. d. BayVGH vom 28. Juli 1971 – BayVBl. 72, 184). Entsprechend einer bisher schon in Übereinstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten üblichen Verwaltungspraxis soll jedoch dann auf die Bildung einer Waldgenossenschaft verzichtet werden können, wenn wegen der geringen Größe der Waldflächen eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung auch im Rahmen einer Genossenschaft nicht mehr möglich ist.

5. Art. 83 Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 71 Abs. 3. Die Vorschrift wiederholt die Regelung des Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG; ihr kommt damit keine konstitutive Wirkung zu.
6. Art. 83 Abs. 5 bezieht sich auf die Gegenleistung der Gemeinde im Falle einer vereinbarten Ablösung. Die Vorschrift ist erforderlich, um eine Umgehung der Regelungen der Absätze 2 und 3, die sich unmittelbar nur auf die Ablösung und Aufhebung durch Verwaltungsakt beziehen, durch eine Vereinbarung zu verhindern.

1.31

Die Einfügung der Überschrift folgt aus der Neueinteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

1.32 Zu Art. 84 und 85

1.33

Die Art. 72 bis 74 der Gemeindeordnung 1952 wurden durch Art. 50 Abs. 2 Nr. 9 des Stiftungsgesetzes vom 26. November 1954 (BayBS II S. 661) aufgehoben. Dabei wurde jedoch nicht beachtet, daß sich das Stiftungsgesetz auch hinsichtlich der Sonderbestimmungen für kommunale Stiftungen (Art. 35 StG) nur auf rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts bezieht, während es über die gerade im gemeindlichen Bereich sehr häufigen sog. fiduziarischen Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit keine Vorschriften enthält. Aus diesem Grunde müssen in der Gemeindeordnung besondere Bestimmungen für die fiduziarischen Stiftungen aufgenommen werden.

Hinsichtlich des materiellen Rechts folgen die Art. 84 und 85 des Entwurfs den allgemeinen Grundsätzen des Stiftungsrechts. Dabei wird in Art. 84 Abs. 1 der Begriff der nichtrechtsfähigen (fiduziarischen, unselbständigen) Stiftung durch die Umschreibung „Entgegennahme von Vermögensgegenständen unter der Auflage, sie zu einem bestimmten öffentlichen Zweck zu verwenden“ umschrieben. Die sog. fiduziarischen Stiftungen entstehen durch privatrechtliches Rechtsgeschäft unter Lebenden (Schenkung unter Auflage, Treuhandvertrag) oder durch eine mit der Auflage zu stiftungsgemäßer Verwendung versehene, vom Bedachten angenommene Verfügung von Todes wegen (vgl. Soergel-Siebert, 10. Auflage, Rand-Nr. 8 vor § 80 BGB; Staudinger-Coing, 11. Auflage, Rand-Nr. 1 vor § 80 BGB; § 2 AVStG vom 22. August 1958, GVBl. S. 238).

Art. 84 Abs. 2 und 3 entsprechen fast wörtlich den aufgehobenen Absätzen 2 bis 4 des Art. 72 GO. Hier soll der bereits in der Bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 ausgesprochene Grundsatz zum Ausdruck gebracht werden, daß Sondervermögen und Stiftungen nur ihrer Zweck-

bestimmung entsprechend verwendet werden dürfen und möglichst ungeschmälert zu erhalten sind.

Art. 85 bringt notwendige kommunalrechtliche Verfahrensregelungen. Für die Frage, ob und wann eine Änderung des Verwendungszwecks und eine Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, ist in erster Linie der Stifterwille entscheidend, der durch Auslegung des privatrechtlichen Stiftergeschäfts unter Heranziehung der von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze für das Treuhandgeschäft zu ermitteln ist (vgl. Soergel-Siebert, 10. Auflage, Rd. Nr. 10 vor § 80 BGB). Soweit sich danach keine Anhaltspunkte ergeben, könnte an eine entsprechende Anwendung des § 87 BGB gedacht werden. Für eine landesrechtliche Regelung ist jedenfalls kein Raum.

1.34

Die Einfügung der Überschrift folgt aus der Neueinteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

1.35 Zu Art. 86

Absatz 1 schreibt wie bisher für die Kassengeschäfte die Einheitskasse vor. Für Sonderkassen reicht es auch, wenn die entsprechenden Kassenvorgänge buchmäßig von den anderen Kassengeschäften getrennt nachgewiesen werden. Sonderkassen können daher ohne weiteres räumlich und personell mit der Gemeindekasse zusammengefaßt werden. Auch ist eine einheitliche Geldbewirtschaftung möglich. Eine solche organisatorische Verbindung von Kassen innerhalb der Gemeinde ist schon aus wirtschaftlichen Gründen geboten und wird in Satz 2 als Regel vorgeschrieben. Aus technischen Gründen soll es möglich sein, die Buchführung von den Kassengeschäften zu trennen.

Absatz 2: Ein Kassenverwalter ist nicht mehr erforderlich, wenn die Kassengeschäfte einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung übertragen sind (Art. 87 des Entwurfs).

Neben Absatz 2 Satz 3 und 4 soll auch

Absatz 3 gewährleisten, daß der Kassenverwalter und sein Stellvertreter bei Ausübung seines Amtes nicht in Interessenkonflikt geraten kann. Ähnliche Bestimmungen finden sich schon in § 1 KuRV. Solche Regelungen können nicht in eine neue Durchführungsverordnung aufgenommen werden, weil dafür in der Gemeindeordnung keine ausreichende Ermächtigung enthalten wäre und eine so weit gehende Regelung im Gesetz selbst zu treffen wäre.

1.36 Zu Art. 87

Diese Vorschrift ermöglicht den Gemeinden, technische Einrichtungen Dritter für die Erledigung ihrer Kassengeschäfte zu nutzen und läßt zu diesem Zweck die Besorgung der Kassengeschäfte durch Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung zu. Auf eine ordnungsgemäße und sichere Erledigung der Geschäfte ist besonderer Wert zu legen. Deshalb und zur Sicherung der Rechte der überörtlichen Prüfung ist eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorgesehen. Durch die Worte „besorgen lassen“ kommt zum Ausdruck, daß keine Befugnisse, die Eingriffe in Rechte Dritter ermöglichen, nach dieser Vorschrift übertragen werden können.

Für die Erledigung der Kassengeschäfte durch einen Zweckverband oder auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder durch eine Verwaltungsgemeinschaft gelten die einschlägigen besonderen Vorschriften.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich bei Übertragung von Arbeiten auf die AKDB. Die AKDB unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern (Art. 14 des EDVG vom 12. Oktober 1970, GVBl. S. 457; Verordnung vom 26. Mai 1971, GVBl. S. 202). Falls notwendig, kann auf diese Weise auf die ordnungsgemäße und sichere Erledigung der Arbeiten hingewirkt werden.

1.37 Zu Art. 88

Die Vorschrift regelt die Rechnungslegung, die das Gegenstück zur Haushaltsplanung ist.

Absatz 1 beschränkt sich – entsprechend dem bisherigen Recht und der Regelung für den Haushaltsplan – auf eine Grundsatzvorschrift über den Inhalt der Jahresrechnung. Die nähere Regelung soll den Ausführungsvorschriften vorbehalten bleiben. In Verbindung mit den Vorschriften über die Bindung der Haushaltswirtschaft an den Haushaltsplan und über den jährlichen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist unter dem Ergebnis der Haushaltswirtschaft der Nachweis über die Einhaltung des Plans (Planvergleich) und der sogenannte „Deckungserfolg“ (Deckung, Über- und Unterdeckung der Ausgaben) zu verstehen. Als Teile der Haushaltswirtschaft sind die Bestände des Vermögens und der Verbindlichkeiten mit ihren Änderungen in der Jahresrechnung mit auszuweisen. Im Unterschied zum Bund (§ 73 Abs. 2 BHO) soll jedoch im Gesetz selbst keine integrierte Vermögensbuchführung unter Einbeziehung der Sachwerte vorgeschrieben werden; die Grundsatzvorschrift läßt aber in Verbindung mit Art. 123 den Weg dazu offen. Die Bewertung und Fortschreibung des Sachvermögens wird zumindest für die sogenannten Gebührenhaushalte anzustreben sein.

Neu ist die Vorschrift, daß die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. In ihm soll die Verwaltung – ähnlich wie sie die Haushaltsplanung im Vorbericht zum Haushaltsplan erläutert – einen Überblick über das Rechnungsergebnis und über die für sein Zustandekommen wichtigsten Tatbestände geben.

Absatz 2 schreibt für die Aufstellung der Jahresrechnung eine Frist von 3 Monaten – bisher 6 Monate – vor; in der gleichen Frist von 3 Monaten ist grundsätzlich auch der Jahresabschluß für die Eigenbetriebe aufzustellen. Der frühzeitige Rechnungsabschluß ist Voraussetzung dafür, daß seine Ergebnisse noch rechtzeitig bei der weiteren Haushaltsplanung verwaltet werden können und die Rechnungsprüfung zeitnah und entsprechend wirkungsvoll abgeschlossen werden kann. Der Rechnungsabschluß soll auch künftig möglichst frühzeitig für statistische Zwecke verfügbar sein.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht. Es wurde davon abgesehen, die öffentliche Auflage der Rechnungen wieder in die Gemeindeordnung aufzunehmen, wie das in den anderen Bundesländern weiterhin vorgesehen ist, weil die einschlägige Vorschrift durch § 6 Nr. 13 des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 außer Kraft gesetzt wurde.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht. Art. 105 Abs. 2 GO wurde nicht übernommen, weil es ohnehin Aufgabe der Rechtsaufsicht ist, Beanstandungen, die der Gemeinderat nicht beheben will, weiter zu verfolgen.

1.38

Die Einfügung der Überschrift folgt aus der Neueinteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

1.39

Die Umsetzung dieser Bestimmungen ist wegen der Neueinteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung notwendig (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

1.40 Zu Art. 91 GO

Das Staatsministerium des Innern möchte das kommunale Wirtschaftsrecht insgesamt überarbeiten und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Andere Bundesländer haben ähnliche Absichten. Aus diesem Grund beschäftigt sich zur Zeit der Ausschuß „Kommunale Wirtschaft“ der

Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Bundesländer an Hand eines umfangreichen Problemerkatalogs mit der Fortentwicklung des Gemeindefinanzrechts. Die Beratungen dauern noch einige Zeit. Das Staatsministerium des Innern will die Ergebnisse des Ausschusses abwarten (siehe auch Nr. 1.1 der allgemeinen Begründung).

Die Gemeinden neigen in zunehmendem Maße dazu, ihre Eigenbetriebe in Eigengesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) umzuwandeln. Manche Gemeinden haben die Umwandlung bereits vollzogen, zahlreiche Kommunen stellen noch Überlegungen an. Die Umwandlung von Eigenbetrieben in Rechtsformen des Privatrechts führt zu einem bedenklichen Verlust kommunalpolitischen Einflusses. In Bayern besteht keine rechtliche Handhabe, diesen Bestrebungen wirksam zu begegnen.

Die Umwandlung von Eigenbetrieben in Eigengesellschaften wird häufig mit steuerlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Vorteilen begründet. Hierzu ist zu bemerken:

1. Es bestehen zur Zeit noch steuerliche Erleichterungen für Eigengesellschaften gegenüber Eigenbetrieben. Die Steuerersparnisse entstehen allerdings nur, wenn die Gewinne voll ausgeschüttet werden. Arbeitet die Gesellschaft mit Verlust, so bestehen keine steuerlichen Vorteile. Wegen der starken Veränderlichkeit des Steuerrechts sieht jedoch selbst die Privatwirtschaft seit langem von Umgründungen aus rein steuerlichen Überlegungen ab. Die Länder wollen ohnehin versuchen, den Bundesgesetzgeber zu einer steuerlichen Gleichstellung kommunaler Eigenbetriebe und Eigengesellschaften zu bewegen. Wenn sich das im Regierungsentwurf für ein 2. Steuerreformgesetz vorgesehene Anrechnungsverfahren in der Körperschaftsteuer durchsetzt, werden die Eigengesellschaften gegenüber den Eigenbetrieben eher steuerliche Nachteile für die Gemeinden haben.

2. Die wirtschaftliche Beweglichkeit der Eigengesellschaften entspricht meist nicht den Erwartungen. Die Gesellschaften sind an Gesetze und Satzungen, die die Tätigkeit ihrer Organe eingehend regeln, gebunden. Sie müssen ebenso wie Eigenbetriebe tarif- und preisrechtliche Vorschriften beachten.

Rechtlich selbständige Unternehmen neigen zu einem Geschäftsgebaren, das nach rein erwerbswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet ist. Sie nehmen dabei auf das Wohl der Bevölkerung wenig Rücksicht. Die Versorgung mit Wasser und Energie und die Bereitstellung von Verkehrsmitteln befriedigen lebensnotwendige Bedürfnisse der Bürger. Die Leistungen müssen dauernd und sicher angeboten werden. Die Gemeinde darf daher bei Erfüllung solcher Aufgaben den öffentlichen Zweck nicht außer acht lassen. Wählt sie die Form des Eigenbetriebes, so wird sie beiden Erfordernissen gerecht. Auch der Eigenbetrieb arbeitet nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Nach Art. 94 GO soll er einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Die Einnahmen sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zudem hat das Staatsministerium des Innern kürzlich die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen neu gefaßt. Die neuen Bestimmungen entsprechen den modernen Anforderungen. Sie festigen die wirtschaftliche Selbständigkeit der Eigenbetriebe und verbessern die Wirtschaftsführung. Das Rechnungswesen wird durch Anlehnung an das Aktienrecht transparent und erlaubt die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen der Eigengesellschaften. Das neue Recht sichert die Wett-

bewerbsfähigkeit der Eigenbetriebe, damit sie zugleich ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen können.

3. Die Organisation einer Eigengesellschaft muß nicht besser als die eines Eigenbetriebes sein. Die für die Organe der Eigengesellschaften geltenden Gesetze und Satzungen lassen keinen unbeschränkten Spielraum zu. Auch sie führen zu Erschwernissen, die oft als zu eng empfunden werden. Die Organisation der Eigenbetriebe ist in Art. 95 GO geregelt. Danach führt die Werkleitung die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. In der Betriebsatzung kann besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Die organisationsrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung werden im Zusammenhang mit der Novellierung des kommunalen Wirtschaftsrechts neugefaßt. Hierbei wird den organisatorischen Empfehlungen soweit als möglich entsprochen werden.

Die Gründung von Eigengesellschaften schädigt die kommunale Selbstverwaltung. Die Gemeinde verliert Steuerungs- und Einflußmöglichkeiten. Sie entzieht sich ihrer kommunalpolitischen Verantwortung. Die Gemeinde gibt öffentliche Aufgaben ab, die, wie z. B. Versorgung und Verkehr, zum Kern des verfassungsrechtlichen Aufgabenbereichs der Selbstverwaltung gehören. Die Entscheidungen über die Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse sind nicht mehr transparent und kontrollierbar. Die staatlichen Rechtsaufsichtsbehörden können kaum noch die Einhaltung der dem Schutz der Allgemeinheit dienenden Vorschriften überwachen. Gemeinderat, Bürger und Presse können ihre demokratischen Rechte nicht mehr wahrnehmen. Der Verlust kommunalpolitischen Einflusses umfaßt die Entscheidung über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. Versorgung und Verkehr), über die Höhe der Tarife und Preise sowie über die Abstimmung mit anderen Maßnahmen der Stadtentwicklung.

Aus diesen Gründen räumen die Gemeindeordnungen anderer Länder dem Eigenbetrieb Vorrang gegenüber der Eigengesellschaft ein. In Baden-Württemberg darf sich die Gemeinde an einem rechtlich selbständigen Unternehmen nur beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebensogut durch einen Eigenbetrieb erfüllt wird oder erfüllt werden kann (§ 87 Abs. 1 GO). In Niedersachsen ist die Umwandlung eines Eigenbetriebes in ein rechtlich selbständiges Unternehmen nur zulässig, wenn diese Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt (§ 96 Abs. 2 GO). In Schleswig-Holstein bedarf die Umwandlung eines Eigenbetriebes in ein rechtlich selbständiges Unternehmen der Genehmigung des Innenministers; der Beschluß der Gemeindevertretung muß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden (§ 89 GO). Der Staat beteiligt sich nach seinen haushaltsrechtlichen Vorschriften an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur, wenn ein wichtiges Interesse des Staates vorliegt und sich der vom Staat erstrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt (§ 65 BHO, Art. 65 BayHO).

Die Staatsregierung hält es für geboten, auch in Bayern den Eigenbetrieben den Vorrang einzuräumen, weil im allgemeinen

die Eigengesellschaften zu wenig den öffentlichen Zweck des Unternehmens beachten,

die Gemeinden für einen bedeutenden Teil ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten Einfluß und Verantwortung verlieren,

auf Grund des verbesserten kommunalen Wirtschaftsrechts die Eigenbetriebe ihre Aufgaben optimal erfüllen können und

dadurch ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geleistet wird.

Der Gesetzentwurf will die Gründung von Eigengesellschaft-

ten nicht ausnahmslos verbieten. Kann der öffentliche Zweck im Einzelfall durch einen Eigenbetrieb nicht ebenso erfüllt werden, so steht der Gründung einer Eigengesellschaft kommunalrechtlich nichts im Wege, wenn die übrigen Voraussetzungen ebenfalls vorliegen.

Die neue Regelung soll in Art. 91 GO getroffen werden. Bei der Änderung der Vorschrift erscheint es zweckmäßig, zugleich Mängel und Unklarheiten, die sich im Verwaltungsvollzug und in der Rechtsprechung zeigten, zu beseitigen. Systematisch enthalten die Art. 89 und 90 GO materielle und formelle Vorschriften für Wirtschaftsunternehmen, deren Rechtsträger die Gemeinde ist. Art. 91 GO befaßt sich mit wirtschaftlichen Unternehmen, deren Rechtsträger nicht die Gemeinde (allein) ist. Die Regelung umfaßt alle Rechtsformen des privaten Rechts bei denen die Haftung der Gemeinde grundsätzlich von vorneherein begrenzt ist, so bei juristischen Personen oder Kommanditisten einer KG. Sie gilt für die Gründung und die Beteiligung. Die Gründung einer Eigengesellschaft, die Umwandlung eines Eigenbetriebes in eine Eigengesellschaft oder der Erwerb sämtlicher Anteile an einer bestehenden Gesellschaft fallen unter diese Bestimmung. Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen wurde den Eigenbetrieben gegenüber den Eigengesellschaften der Vorrang eingeräumt und die Zulassung einer Ausnahme ausdrücklich auf die Haftungsbegrenzung beschränkt.

Eine Beteiligung an einer oHG oder als Komplementär an einer KG ist nur über die Ausnahmeregelung des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz möglich.

Absatz 2: Die Gründung oder Beteiligung bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 117 Abs. 1, 110 GO). Die Anzeigepflicht des Art. 77 Abs. 1 Satz 3 GO a. F. hatte bisher ohnehin gegenüber der Genehmigungspflicht des Art. 77 Abs. 3 GO a. F. wenig Bedeutung.

Besondere wirtschaftliche Unternehmen werden in **Abs. 3** hervorgehoben. Die Gemeinde darf Bankunternehmen nicht errichten (Art. 91 Abs. 3 Satz 1 GO). Es wird nun klargestellt, daß das Verbot, vorbehaltlich der Sonderregelung des Art. 92 GO, auch für die Beteiligung gilt. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtsprechung (BayerVGH, BayVBl. 1960 S. 319). Sparkassen und Zweckverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie fallen nicht unter Abs. 1. Ein Hinweis auf die für sie geltenden besonderen Vorschriften ist jedoch angezeigt. Die Errichtung von Sparkassen und Zweckverbänden bedarf der Genehmigung (Art. 1 SpKG, Art. 21 KommZG). Es ist nicht erforderlich, daneben noch eine weitere Genehmigung zu verlangen. Bei der Genehmigung der Verbandssatzung eines Zweckverbandes wird auch geprüft, ob die Aufgabe des Zweckverbandes zulässig ist. Hierbei sind die kommunalwirtschaftlichen Vorschriften der Gemeindeordnung heranzuziehen (Art. 21 und 27 KommZG, Art. 89 GO). Eine Umgehung der die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden einschränkenden Bestimmungen ist nicht möglich.

1.41

Die Umsetzung und die Änderung dieser Bestimmungen ist wegen der Neueinteilung des Dritten Teils der Gemeindeordnung notwendig (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

1.42

Wegen der Umsetzung siehe bei 1.41.

Durch den neuen **Absatz 2** wird im Gesetz die Stellung des Eigenbetriebes als Sondervermögen geregelt (bisher in der Eigenbetriebsverordnung).

Der Entwurf strebt an, die einschlägigen Regelungen zusammengefaßt an dieser Stelle zu bringen. Dieser Grundsatz mußte wegen des Sachzusammenhanges mit der Haushaltssatzung und dem Kassenkredit bei Art. 63 und 73 GO durchbrochen werden.

In der Haushaltssatzung werden der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Eigenbetriebe gesondert genannt. Auf diese Weise wird die Haushaltssatzung zum umfassenden Haushaltsgesetz der Gemeinde. Die rechtliche Bedeutung des Wirtschaftsplans und die Stellung des Eigenbetriebs im Verhältnis zur Gemeinde wird dadurch nicht berührt.

Diese Regelungen ändern das bisherige Verfahren nicht wesentlich:

Der Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes mußte seither schon zugleich mit der Haushaltssatzung beschlossen werden, weil die Kreditaufnahmen für Eigenbetriebe in der Haushaltssatzung anzugeben waren und der Wirtschaftsplan Anlage zum Haushaltsplan ist (§ 7 Nr. 2 GemHV und Abschn. II Nr. 4 der MBek. vom 22. Mai 1967, MABl. S. 311). Der Wirtschaftsplan wird auch weiterhin Anlage zum Haushaltsplan sein. Durch das gemeinsame Beraten des Haushaltsplans und des Wirtschaftsplans erhält der Gemeinderat einen umfassenden Überblick über die Finanzlage der Gemeinde.

Neu ist, daß die Verpflichtungsermächtigungen auch in der Haushaltssatzung zu nennen sind, weil Verpflichtungsermächtigungen jetzt allgemein erstmalig geregelt werden. Ferner wird klargestellt, daß für Eigenbetriebe ein gesonderter Höchstbetrag für Kassenkredite festzulegen ist.

Diese Festlegungen für Eigenbetriebe bedürfen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (siehe Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 GO). Um Zweifel zu vermeiden, wird die Grenze für die Genehmigungspflicht in Art. 73 Abs. 2 GO für die Eigenbetriebe eindeutig angegeben.

Die in Art. 69 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1 bis 3, Art. 75 Abs. 5 und Art. 87 GO vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte gelten auch für Eigenbetriebe. Während Art. 72 GO bisherigem Recht und Art. 75 GO im wesentlichen bisherigem Recht entspricht, sind die Genehmigungsvorbehalte in Art. 69 und 87 GO neue Regelungen im Kommunalrecht.

1.43 Wegen der Umsetzung siehe bei 1.41.

1.44

Diese Bestimmungen sind aufzuheben, weil die entsprechenden neuen Regelungen im 1. Abschnitt (Haushaltswirtschaft) und in den 4. Abschnitt (Kassen- und Rechnungswesen) aufgenommen wurden. Auf eine besondere Haftungsbestimmung (siehe den bisherigen Art. 98 GO) wurde – wie in den anderen Bundesländern – verzichtet.

1.45

Die Einfügung der Überschrift folgt aus der Neueinteilung des Dritten Teils der GO (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

1.46

Die Änderung in Buchstabe a) ist notwendig, weil die Verfahrensvorschrift dem 4. Abschnitt (Kassen- und Rechnungswesen) zugeordnet ist; im übrigen ist die Änderung redaktionell.

1.47

Redaktionelle Änderung, Anpassung an den neuen Begriff in Art. 88 des Entwurfs.

1.48

Diese Bestimmung ist aufzuheben, weil die entsprechende neue Regelung in Art. 88 aufgenommen ist.

1.49

Die Änderung in Buchstabe a) ist notwendig, weil die Verfahrensvorschrift dem 4. Abschnitt (Kassen- und Rechnungswesen) zugeordnet ist. Die Änderung in Buchstabe b) ist redaktionell.

1.50 vgl. 1.48

1.51

Mit dieser Bestimmung soll lediglich die Streichung der bisherigen Überschrift sichergestellt werden.

1.52 Zu Art. 123

Der Entwurf faßt im Interesse der Übersichtlichkeit die Ermächtigung zum Erlaß der Ausführungsvorschriften an einer Stelle zusammen. Davon sind nur solche Ermächtigungen ausgenommen, deren Zusammenfassung mit der Grundsatzvorschrift wegen des besseren Verständnisses geboten erschien (z. B. in Art. 71 Abs. 5, Art. 72 Abs. 4, Art. 75 Abs. 6, Art. 82 Abs. 2).

Absatz 1 ermächtigt zum Erlaß von Rechtsverordnungen, in denen wie bisher die Einzelheiten des gemeindlichen Haushalts-, Rücklagen-, Vermögens-, Kassen- und Rechnungswesens geregelt werden sollen. Die Rechtsverordnung ist für die Regelung der überwiegend finanztechnischen Einzelheiten die geeignete Form und gestattet eine rasche und leichte Anpassung der Vorschriften an die jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernisse.

Nr. 3 ermächtigt zur näheren Regelung des Vergabewesens der Gemeinde, das zur Haushaltswirtschaft gehört. Auf Grund der Ermächtigung kann auch der in einer EWG-Richtlinie enthaltene Verpflichtung der Bundesrepublik Rechnung getragen werden, daß Arbeiten und Leistungen der öffentlichen Hand von einer bestimmten Größenordnung an und unter bestimmten Voraussetzungen jeweils öffentlich auszuschreiben sind.

Absatz 2 bindet die Gemeinden an einheitliche Haushalts- und Rechnungsmuster, die aus Gründen der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt werden. Hierzu gehört auch der Gliederungs- und Gruppierungsplan für die gemeindlichen Haushalte, deren Ordnung zugleich für die finanzstatistische Erfassung der Haushaltsdaten maßgebend sein soll. Da diese Muster ständig dem Wandel der Aufgaben angepaßt werden müssen, empfiehlt sich nicht die Festlegung durch Rechtsverordnung. Die verbindlichen Muster müssen aber öffentlich bekanntgemacht sein.

Zu § 2: Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung wird grundsätzlich in der gleichen Weise geändert wie die Gemeindeordnung, ohne die Vorschriften über das Ortschaftsvermögen und über die Nutzungsrechte.

2.1 — 2.23 vgl. 1.1 — 1.23 der Begründung

2.24 — 2.26 vgl. 1.31 — 1.33 der Begründung

2.27 — 2.30 vgl. 1.34 — 1.37 der Begründung

2.31 — 2.36 vgl. 1.38 — 1.43 der Begründung

2.37 — 2.44 vgl. 1.44 — 1.51 der Begründung

2.45 vgl. 1.52 der Begründung.

Zu § 3: Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung wird grundsätzlich in der gleichen Weise geändert wie die Gemeindeordnung, ohne die Vorschriften über das Ortschaftsvermögen und über die Nutzungsrechte und die nachfolgend behandelten Abweichungen.

3.1 — 3.23 vgl. 1.1 — 1.23 der Begründung

3.24 — 3.26 vgl. 1.31 — 1.33 der Begründung

3.27 vgl. 1.34 der Begründung.

3.28

Die bisherige Regelung über die Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Bezirke soll unverändert übernommen wer-

den. Diese Regelung wird im Zuge der Bezirksreform mit zu überprüfen sein.

3.29 — 3.30 vgl. 1.36 — 1.37 der Begründung

3.31 — 3.36 vgl. 1.38 — 1.43 der Begründung

3.37 — 3.41 vgl. 1.44 — 1.48 der Begründung.

3.42

Das Rechnungshofsgesetz vom 6. Oktober 1951 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgehoben (Art. 16 des Rechnungshofsgesetzes vom 23. Dezember 1971, GVBl. S. 469).

Zur jetzigen Rechtslage:

Die Vorschriften der BayHO und damit auch die Vorschriften über das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes finden auf Bezirke keine Anwendung (Art. 112 Abs. 2 BayHO).

Durch Art. 88 BezO wird als Sondervorschrift jedoch die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Rechnungshofes als überörtliches Prüfungsorgan der Bezirke begründet. Der Prüfungsumfang richtet sich nach Art. 86 BezO.

3.43 und 3.44 vgl. 1.50 und 1.51 der Begründung

3.45 vgl. 1.52 der Begründung.

4. Zu § 4: Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Durch die Änderungen soll erreicht werden, daß im KommZG nur noch solche Vorschriften über die Verbandswirtschaft enthalten sind, die eine Besonderheit gegenüber den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften darstellen. Die allgemeinen Vorschriften gelten über Art. 41 KommZG.

4.1 Zu Art. 20 KommZG

Redaktionelle Änderung; Anpassung an die Änderungen in der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

4.2 Zu Art. 35 KommZG

Anpassung an die neuen Begriffe in der Gemeindeordnung. Die bisher in Art. 35 Abs. 2 Nr. 4 vorgesehene Beschlußfassung über den Stellenplan ist nunmehr in der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung enthalten. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans; dieser wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt (siehe Art. 63 und 64 GO des Entwurfs).

4.3

Die Änderung der Überschrift folgt aus der Änderung der Überschrift des 3. Teils der Gemeindeordnung (siehe Nr. 1.4 der Begründung).

4.4 Zu Art. 41 KommZG

Die Änderung in Buchstaben a) und d) sind redaktionell: Anpassung an die Gemeindeordnung. Auf den bisherigen Absatz 2 kann verzichtet werden (Buchstabe b); es ist nicht notwendig geworden, besondere Ausführungsvorschriften zu erlassen. Buchstabe e): vgl. Nr. 4.6 der Begründung.

4.5

Diese Änderung ist abgestellt auf den bei Nr. 4 der Begründung einleitend dargestellten Grundsatz.

4.6 Zu Art. 43 KommZG

Auch in den Fällen des Art. 41 Abs. 3 wird eine Haushaltssatzung für notwendig gehalten, weil die Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten der satzungsmäßigen Festlegung bedürfen (siehe Art. 63 und 73 GO des Entwurfs). Der Wirtschaftsplan wird in diesen Fällen anstelle des Haushaltsplans durch die Haushaltssatzung festgestellt. Die rechtliche Bedeutung des Wirtschaftsplans (siehe §§ 12 ff. der EBV in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1971, GVBl. S. 480) wird dadurch nicht geändert.

4.7 Zu Art. 44 KommZG

Auf den bisherigen Absatz 1 kann verzichtet werden. Diese Regelung ist ohnedies unvollständig. Durch die Verweisung in Art. 41 Abs. 1 KommZG ist ausreichend klargestellt, daß der ausführliche Art. 86 GO des Entwurfs auch für Zweckverbände gilt.

Der bisherige letzte Halbsatz ist entbehrlich. Die Behandlung der verschiedenen Zahlungsvorgänge wird ausreichend in der einschlägigen Ausführungsvorschrift (Gemeindehaushaltsverordnung) geregelt. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Ob Einnahmen und Ausgaben als durchlaufende Gelder zu behandeln sind, kommt im übrigen auf die Regelung im Einzelfall an.

4.8 Zu Art. 45 KommZG

- a) Auch diese Änderung ist auf den bei Nr. 4 der Begründung einleitend dargestellten Grundsatz abgestellt.
- b) Auf die bisherige Vorschrift in Absatz 1 Satz 3, wonach die festgestellte Rechnung nicht öffentlich aufgelegt zu werden braucht, kann verzichtet werden. Die Verpflichtung zur Auflage wurde schon durch § 6 und § 7 des Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 469) bei den Gemeinden und den Landkreisen aufgehoben. Sie ist weiterhin nicht beabsichtigt (siehe Art. 88 GO des Entwurfs). Eine besondere Rechtslage bei den Zweckverbänden ist daher nicht gegeben.
- c) Der bisherige Absatz 3 ist entbehrlich. Durch die Streichung werden gelegentliche Schwierigkeiten beseitigt, die daraus entstanden sind, daß seitens einzelner Zweckverbände die überörtliche Rechnungsprüfung erst dann zugelassen wurde, wenn der Verbandsvorsitzende sie veranlaßte. Diese „Veranlassung“ kann verzögert werden. Durch die Verweisung in Art. 41 Abs. 1 KommZG ist ausreichend klargestellt, daß die einschlägigen Vorschriften der Kommunalgesetze über die örtliche Prüfung und die Entlastung gelten.

5. Zu § 5: Änderung des Stiftungsgesetzes

Die Änderung ist einerseits redaktionell (Übernahme der neuen Bezeichnung des Dritten Teiles der Kommunalgesetze). Sie stellt aber auch klar, welche Bestimmungen zwingend ergänzend anzuwenden sind.

6. Zu § 6: Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen

Durch diese Änderung wird auf die besonderen Gestaltungsmöglichkeiten nach Art. 12 SpkG abgestellt. Im Hin-

blick auf die künftige rechtliche Bedeutung des kommunalen Stellenplans (siehe § 1 Nr. 8 des Entwurfs und Nr. 18 der Begründung) ist es notwendig, im Sparkassenbereich eine vergleichbare Regelung zu treffen. Soweit danach ein Sparkassenstellenplan aufzustellen ist, brauchen die Bediensteten nicht mehr in den kommunalen Stellenplan aufgenommen werden.

7. Zu § 7: Übergangsvorschriften

Diese Änderung soll bereits am 1. Januar 1973 in Kraft treten, um weiteren Umwandlungen, die grundsätzlich kommunalpolitisch unerwünscht sind, frühzeitig begegnen zu können (vgl. Nr. 1.40 und Nr. 9.2 der Begründung). Es ist daher notwendig, die Änderung ab diesem Zeitpunkt in der bisherigen Artikelfolge vorzusehen. Am 1. Januar 1974 gehen diese Bestimmungen in die neue Reihenfolge ein (siehe § 1 Nr. 40, § 2 Nr. 33 und § 3 Nr. 33 des Entwurfs).

8. Zu § 8: Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Arbeit mit den Kommunalgesetzen wird wesentlich erleichtert, wenn diese nach den zahlreichen Änderungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung in neuer Fassung bekannt gemacht werden. Das gilt auch für das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit, das nun zum zweiten Male geändert wird.

9. Zu § 9: Inkrafttreten**9.1**

Die kommunale Haushaltsreform soll in allen Bundesländern am 1. Januar 1974 in Kraft treten.

9.2

Das Inkrafttreten der in § 9 Abs. 2 des Entwurfes genannten Vorschriften am Tag nach der Bekanntmachung ist aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Die neue Gemeindehaushaltsverordnung soll alsbald im Jahre 1973 erlassen werden, damit sie bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1974 bereits beachtet werden kann. Diese Verordnung soll wie die Änderung der gesetzlichen Vorschriften am 1. Januar 1974 in Kraft treten.

Das vorzeitige Inkrafttreten der anderen Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen (vgl. die Aufzählung in Nr. 1.52 der Begründung) wird nicht für notwendig erachtet. Es ist ausreichend, wenn diese Verordnungen nach dem 1. Januar 1974 erlassen werden.

- b) Zum Inkrafttreten des Art. 77 GO, Art. 65 LKrO und Art. 63 BezO siehe Nr. 1.40 und Nr. 7 der Begründung.

